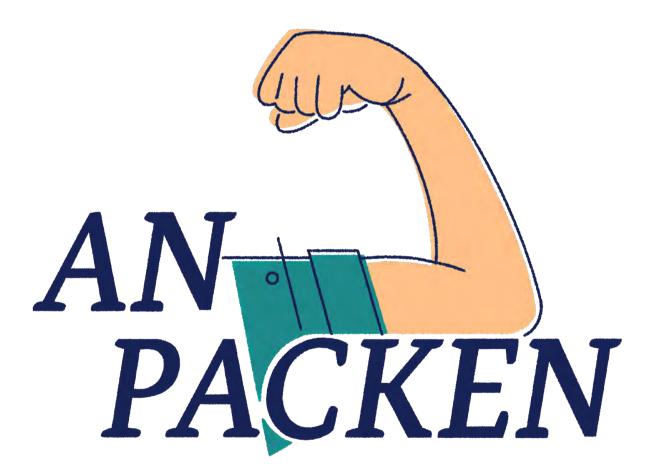


New Sicherheit.



ERGEBNISBERICHT HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

New Arbeit. New Sicherheit.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Abteilung Grundsatzfragen des Sozialstaats, der Arbeitswelt und der sozialen Marktwirtschaft Wilhelmstraße 49 10117 Berlin

Internet: www.zukunfts-dialog.de

E-Mail: gszukunftsdialog@bmas.bund.de

Stand: September 2019

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 894

Telefon: 030 18 272 272 1 Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09 18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: http://www.bmas.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service: E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Redaktion

BMAS

Design

Scholz & Friends Berlin GmbH

Bildnachweise Zuhören

Dominik Butzmann (S. 9),

Sandra Bürgel (S. 27, 31, 35, 41, 45, 55, 59, 63, 73, 77, 81),

Jörg Jäger (S. 11),

Thomas Meyer (S. 7, 12, 13, 15, 93, 94)

Bildnachweise Anpacken

Dominik Butzmann (S. 7),

Thomas Meyer (S. 5),

Kathrin Leisch (S. 19, 20, 23, 27, 28, 31, 35, 37, 38, 45,

47, 48, 53, 55, 56, 61, 63, 64, 69, 70, 73, 77, 79, 80),

Jörg Jäger (S. 9, 14)

Illustrationen

Scholz & Friends Berlin GmbH,

Dirk Haase

Druck

Königsdruck Printmedien und digitale Dienste GmbH

INHALT

<u>LEITBILD</u>	S. 06
VON BUNDESMINISTER HUBERTUS HEIL	
ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	S. 12
<u>HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN</u>	S. 16
NEUE ARBEIT	S. 16
VORTEILE UND RECHTE DER BESCHÄFTIGTEN SICHERN	S. 17
SOZIALPARTNERSCHAFT, TARIFBINDUNG UND MITBESTIMMUNG STÄRKEN	S. 25
WEITERBILDUNG IM STRUKTURWANDEL AUSBAUEN	S. 33
NEUE SICHERHEIT	S. 42
GRUNDSICHERUNG WEITERENTWICKELN, LEBENSLEISTUNG BERÜCK-SICHTIGEN	S. 43
NEUE ERWERBSFORMEN: SOZIALER SCHUTZ UND INDIVIDUELLE SELBSTBESTIMMUNG	S. 51
MEHR CHANCEN UND MATERIELLE SICHERHEIT FÜR KINDER	S. 59
SITUATION VON GERINGVERDIENENDEN VERBESSERN	S. 67
SOZIALVERWALTUNG BÜRGERFREUNDLICHER GESTALTEN	S. 75

GEMEINSAM ANPACKEN



LEITBILD VON BUNDESMINISTER HUBERTUS HEIL

NEUE ARBEIT – NEUE SICHERHEIT – NEUE ZUVERSICHT

Vor einem Jahr haben wir diesen Dialog gestartet, um Wege für die Zukunft der Arbeit und die Zukunft unseres Sozialstaates in Zeiten des Wandels zu finden. In der ersten Phase ging es darum, die besonders dringlichen Themen zu bestimmen. Diese Prioritäten haben wir im April dieses Jahres mit dem Zwischenbericht vorgestellt. In den vergangenen Monaten – der zweiten Phase – haben wir mögliche Lösungen bewertet: Sind sie machbar und auch finanzierbar? Gibt es bessere, einfachere Alternativen? Sind 'Nebenwirkungen' zu erwarten, könnten neue Ungerechtigkeiten entstehen? Vieles haben wir diskutiert, geprüft und verworfen – manches haben wir für gut befunden. Hier, im Teil "Anpacken" des Ergebnisberichts, finden Sie die aus meiner Sicht besten Lösungen vor.

ANPACKEN

Es sind die für mich besten Lösungen, weil sie erstens ganz praktisch dazu beitragen, konkrete Probleme bestmöglich zu lösen. Sie sind gleichzeitig aber nicht beliebig, sondern fügen sich in mein politisches Leitbild für die Epoche der Transformation: Mit Mut zur Gestaltung können wir unser Land besser machen. Es geht um "Neue Arbeit – Neue Sicherheit – Neue Zuversicht", und zwar entlang von sechs grundsätzlichen Überzeugungen:

1. WANDEL IST GESTALTBAR

Wir erleben den Wandel täglich: Mit dem Smartphone ist alles nur ein paar Touches entfernt. Bei Kommunikation, Konsum oder Mobilität tun sich neue Welten auf. Dieser alltägliche Wandel führt in der Wirtschaft und Arbeitswelt zu einem großen Strukturwandel. Er verschiebt Branchengrenzen, stellt etablierte Geschäftsmodelle infrage und lässt bewährtes Wissen alt aussehen. Niemand bestreitet die Existenz des Wandels – mancher jedoch dessen Gestaltbarkeit. Immer wieder machen Phrasen von vermeintlichen "Sachzwängen" die Runde, werden Globalisierung und Digitalisierung als nicht steuerbar bezeichnet. Ich teile diesen Fatalismus nicht, sondern bin überzeugt: Der Wandel ist menschengemacht – und er ist durch Menschen gestaltbar, durch demokratisch legitimierte Politik. *Politics does matter.* Anstatt Wandel zu beklagen oder ihn nur der sogenannten "unsichtbaren Hand" der Märkte zu überlassen, sollten wir ihm Regeln geben und Veränderungen als Chance für Verbesserungen sehen. Verantwortungsvolle Politik darf sich nicht zum Treibgut des Wandels degradieren, sondern muss Treiber sein für eine bessere, eine soziale Zukunft.

Hubertus Heil (46) ist seit März 2018 Bundesminister für Arbeit und Soziales. Bevor er zum Bundesminister ernannt wurde, war er zwei Mal Generalsekretär der SPD. Seit 1998 vertritt er den Wahlkreis Gifhorn-Peine mit einem Direktmandat im Deutschen Bundestag. Er ist evangelisch, verheiratet und hat zwei Kinder.

2. WIR SIND UND BLEIBEN EINE ARBEITSGESELLSCHAFT

Manche mögen vom Ende der Arbeit träumen, andere fürchten genau dies: dass uns die Arbeit ausgeht. Beide haben Unrecht. Die Arbeit wird uns nicht ausgehen. Doch sie wird sich verändern. Einige Berufe von heute wird es in 30 Jahren nicht mehr geben, andere werden sich stark wandeln, wieder andere werden völlig neu entstehen. Bisher ist noch aus jedem technologischen Fortschritt auch neue Arbeit erwachsen. Auch im 21. Jahrhundert wird das so bleiben. Und nach wie vor gilt: Arbeit ist mehr als Broterwerb. Egal wie mühsam sie manchmal

sein mag – Arbeit sorgt auch für Gemeinsamkeit, für persönliche Erfolgserlebnisse, für strukturierte Tage, für Gesprächsstoff, für Zugehörigkeit. In anderen Worten: für die Möglichkeit, an der Gesellschaft mitzuwirken. Deshalb muss es oberstes Ziel sein, Menschen in Arbeit zu bringen, sie in Arbeit zu halten und ihnen den sozialen Aufstieg in und durch Arbeit zu erleichtern. Ich bin fest überzeugt: Wir sind und bleiben eine Arbeitsgesellschaft.

3. WISSEN BRINGT WOHLSTAND

Zugleich muss Deutschland mehr denn je ein lernendes Land werden. Nur so wird es gelingen, dass die Arbeitskräfte von heute auch die Arbeit von morgen machen können. Nur so kann der Wirtschaftsstandort Deutschland auch morgen noch Wohlstand erwirtschaften. Viele Kinder gehen gern in die Schule, lernen gern. Wir müssen diese Begeisterung auch im Erwachsenenalter am Leben halten – und zugleich einen Rahmen schaffen, in dem das lebenslange Lernen einfach möglich ist. Die Menschen brauchen Zeit zum Lernen, brauchen Geld zum Lernen und passende Angebote zur richtigen Zeit am richtigen Ort. Das darf nicht nur gefordert, sondern muss auch ermöglicht werden. Hier liegt eine gemeinsame Verantwortung von Staat, Unternehmen und Tarifparteien. Denn die Zukunft des Lernens entscheidet sich nicht im Gesetzblatt, sondern vor allem im Betrieb und in den Köpfen der Menschen.

4. ARBEIT MUSS ZUM LEBEN PASSEN

Die Vielfalt der Lebensentwürfe, der Familienmodelle, der Ziele und der Karrierewege nimmt zu und wird weiter wachsen. Entsprechend vielfältiger sind damit auch die Wünsche an den Staat und an 'gute Arbeit'. Im Arbeitsalltag ist zunehmend Flexibilität gefordert. Umgekehrt brauchen wir gleichzeitig mehr Möglichkeiten für den Einzelnen, seine und ihre 'gute Arbeit' selbst zu schmieden, damit sie im Einklang steht mit privaten Zielen und Wünschen. Für manche ist die geregelte 39-Stunden-Woche noch immer das höchste Gut, andere wollen Teilzeit, wieder andere häufiger von zu Hause aus arbeiten. Das Leben ist bunt, Wünsche und Bedürfnisse können im Lebensverlauf stark variieren – aber Arbeit muss immer zum Leben passen.



5. ES GIBT EIN RECHT AUF SICHERHEIT

Damit die Menschen in die Zukunft vertrauen, müssen sie sich bei Problemen auf den Staat verlassen können. Das tun jedoch längst nicht alle. Objektiv gehört unser Sozialstaat zu den leistungsfähigsten Sozialstaaten weltweit. Von BürgerInnen wird er jedoch kaum als Partner empfunden. Zu bürokratisch, nicht die passenden Angebote – so lauten gängige Vorwürfe. Dieser Vertrauensverlust ist fatal, denn Fortschritt braucht Vertrauen.

Wir müssen dafür sorgen, dass der Staat wieder als zuverlässiger Partner wahrgenommen wird. Dabei geht es um Tun und Ton des Sozialstaates. Er muss zuvörderst Probleme lösen können. Zugleich geht es auch um Hilfe zur Selbsthilfe und darum, immer wieder die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben anzubieten und bei der Verwirklichung zu helfen. Er muss zugleich Respekt zeigen, Lebensleistung deutlicher anerkennen und klar signalisieren: Es gibt ein Recht auf Unterstützung, und den Staat zu brauchen, darf niemals als Stigma empfunden werden. Das gilt für die soziale Sicherheit von Kindern und Jugendlichen nochmals stärker. Gegenüber den Schwächsten in der Gesellschaft haben wir eine besondere Pflicht. Soziale Sicherheit ist keine milde Gabe des Staates, sondern das gute Recht jedes und jeder Einzelnen. Alle Ideen, den Sozialstaat von morgen zu gestalten, müssen sich daran ausrichten.

6. NEUE SOLIDARITÄT VERLANGT DOPPELTE VERANTWORTUNG

10

Zugleich müssen wir aber nicht nur das Verhältnis vom Staat zu seinen Bürgern moderner gestalten, sondern auch gesellschaftliche Solidarität neu organisieren. Es geht darum, das Prinzip der Solidarität als doppelte Verantwortung lebendig zu halten. Soziale Bürgerrechte und soziale Bürgerpflichten sind zwei Seiten derselben Medaille. Wer staatliche Hilfe braucht, hat ein Recht darauf. Aber "der Staat" ist keine abstrakte Größe, dahinter stehen all die BürgerInnen, die Sozialleistungen mit ihren Steuern und Abgaben finanzieren. Sie haben umgekehrt einen Anspruch darauf, dass sich auch alle im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, möglichst wenig hilfebedürftig zu sein. Neue Solidarität bedeutet dabei auch, jenen stärker als bisher zur Seite zu stehen, die von Strukturwandel besonders stark betroffen sind. Und neue Solidarität bedeutet auch eine Wiederbelebung der Sozialpartnerschaft. Seit Jahrzehnten ist die Sozialpartnerschaft ein Erfolgsmodell, auf das wir Wohlstand und sozialen Fortschritt aufgebaut haben. Sie hat in den letzten Jahren bedenklich an Gestaltungskraft verloren. Doch gerade in Zeiten großer Umbrüche ist sie nötig, um einen wirksamen Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu organisieren.

MEINE VORSCHLÄGE

Diese sechs Aspekte formen mein Leitbild der Reformen. Reformen für Neue Arbeit und Neue Sicherheit – wie wir sie im Dialogprozess entwickelt haben und sie Ihnen hier genauer vorstellen. Und wenn wir mit vereinten Kräften anpacken, können wir alle mit Zuversicht auf den Wandel und unsere Zukunft blicken.

Hubertus Heil, MdB

Bundesminister für Arbeit und Soziales

New Arbeit. New Sicherheit. New Zuversicht. New Zuversicht.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Zukunftsdialogs "Neue Arbeit – Neue Sicherheit" zusammen. Er besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil mit dem Titel "Zuhören" stellt den Dialog mitsamt seinen Zielen und den diskutierten Themen vor und arbeitet die zentralen Handlungsbedarfe aus Sicht des BMAS heraus. Er entspricht in wesentlichen Teilen dem im April 2019 veröffentlichten Zwischenbericht. Demgegenüber stellt das BMAS im zweiten Teil unter dem Titel "Anpacken" die eigenen Lösungsvorschläge vor und wägt sie gegeneinander ab.

In den Einzelkapiteln stellt das BMAS jeweils einen Hauptlösungsvorschlag thematisch in den Vordergrund. Dem folgen weitere Vorschläge unterschiedlicher Reichweite, die das BMAS ebenfalls zur Umsetzung empfiehlt. Abgerundet wird der gesamte Lösungsvorschlag zum jeweiligen Handlungsbedarf mit ergänzenden Anmerkungen unter der Rubrik "Perspektiven", die noch weiter auszuarbeitende Lösungsansätze enthalten, ohne dass hierfür bereits fertig ausgearbeitete Lösungsvorschläge vorliegen. Diese Zusammenfassung konzentriert sich vor allem auf die wesentlichen Ergebnisse zu den einzelnen Handlungsbedarfen.

Im Kapitel "Vorteile und Rechte der Beschäftigten sichern" werden Vorschläge vorgestellt, die darauf zielen, die Rechte der Beschäftigten im digitalen Wandel zu stärken. Das BMAS setzt sich für den Ausbau persönlicher Zeitkonten ein

und schlägt vor, Auszeiten für bestimmte Zwecke staatlich zu fördern. Ein individueller Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines persönlichen Langzeitkontos soll geprüft werden. Weiterhin prüft das BMAS ein **Recht auf mobile Arbeit,** soweit keine betrieblichen Gründe dagegensprechen. Zudem unterbreitet das BMAS neue Vorschläge zur Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen.

Im Kapitel "Sozialpartnerschaft, Tarifbindung und Mitbestimmung stärken" schlägt das BMAS ein Paket zur Tarifbindung vor, um die Sozialpartnerschaft angesichts einer zurückgehenden Tarifbindung zu erneuern. Das BMAS wird prüfen, wie mit einer Tariftreueregelung des Bundes Unternehmen, die sich für öffentliche Aufträge des Bundes bewerben, dazu verpflichtet werden können, nach Tarif zu zahlen und die tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Das BMAS setzt sich zudem dafür ein, dass Mitgliedsbeiträge an Gewerkschaften künftig steuermindernd wirken, indem sie beispielsweise als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Ein digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften soll sie dabei unterstützen, auch bei neuen Geschäftsmodellen für sich zu werben und Menschen im digitalen Bereich zu organisieren. Weiterhin ist das BMAS der Auffassung, dass das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Tarifvertragsgesetz stärker genutzt werden muss, um die Breitenwirkung von Tarifverträgen zu erhöhen.

Deutschland steht vor einem großen Strukturwandel. Im Kapitel "Weiterbildung im Strukturwandel ausbauen" schlägt das BMAS ein Transformationspaket für die Arbeit von morgen vor, um diesen Wandel aktiv zu begleiten: Mit einem Ausbau der Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes und Änderungen bei den Regelungen zur Kurzarbeit schärft das BMAS arbeitsmarktpolitische Instrumente und schafft zusätzliche Möglichkeiten, Beschäftigte durch Qualifizierung und Weiterbildung in Arbeit zu halten. Geförderte Bildungszeiten und Bildungsteilzeiten sollen Beschäftigte bei der Umsetzung ihrer Lebensund Karriereentwürfe unterstützen. Für EmpfängerInnen des Arbeitslosengeldes setzt das BMAS auf einen Ausbau der Rechtsansprüche auf Weiterbildung, für EmpfängerInnen des Arbeitslosengeldes II sind erweiterte Fördermöglichkeiten für Umschulungsmaßnahmen vorgesehen.



Teilnehmerin eines
Zukunftsforums notiert
ihr Anliegen

Im Kapitel "Grundsicherung weiterentwickeln, Lebensleistung berücksichtigen" schlägt das BMAS ein "Reformpaket Grundsicherung" vor: In den ersten zwei Jahren nach dem Eintritt in die Grundsicherung soll es keine Prüfung der Angemessenheit der Wohnung geben, weder bei selbstgenutztem Wohneigentum noch bei Mietwohnungen. Weiterhin soll die Vermittlungsberatung noch stärker kooperativ angelegt sein und dazu die Eingliederungsvereinbarung weiterentwickelt werden. Durch Änderungen bei den Sanktionsregelungen sollen unbillige Härten vermieden werden. Im vorgelagerten System der Arbeitslosenversicherung soll der Schutzbereich durch eine Senkung der Mindestversicherungszeit bei gleichzeitiger Erweiterung der Rahmenfrist ausgeweitet werden.

Selbstbestimmte Erwerbsverläufe benötigen Rechtssicherheit und angemessenen sozialen Schutz. Im Kapitel "Neue Erwerbsformen: Sozialer Schutz und individuelle Selbstbestimmung" schlägt das BMAS Maßnahmen vor, um das Statusfeststellungsverfahren weiterzuentwickeln, um es einfacher und schneller zu machen. Eine Beweislastverlagerung soll beim arbeitsgerichtlichen Klageweg das durch das Dreiecksverhältnis in der Plattformökonomie bedingte strukturelle Informationsdefizit von Leistungserbringern gegenüber den Plattformen verringern. Um auszuloten, wie die neuen Arbeits- und Erwerbsformen im Rahmen der Statusbeurteilung besser berücksichtigt werden können, wird das BMAS bereits im Oktober 2019 einen Prozess mit Verbänden, den Sozialpartnern und der DRV Bund starten, um mögliche Lösungen für mehr Rechtssicherheit für die Dienstleister und ihre Auftraggeber zu entwickeln.

Im Kapitel "Mehr Chancen und materielle Sicherheit für Kinder" wird ein neues Kindergeld vorgeschlagen. Es soll das bisherige Kindergeld mit dem

weniger verbreiteten Kinderzuschlag zusammenführen. Beide Leistungen sollen zusammengefasst werden und bereits bei Geburt des Kindes automatisch mit der standesamtlichen Anmeldung beantragt werden können. Durch dieses einfache Verfahren werden deutlich mehr leistungsberechtigte Familien die volle Unterstützung bekommen. Dies könnte ein erster konkreter Schritt hin zu einer Kindergrundsicherung sein. Das BMAS will die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen vereinfachen und prüfen, ob eine antragslose und pauschale Zahlung zusätzlich zu den Grundsicherungsleistungen für Kinder möglich ist. Zudem unterstützt das BMAS den Vorschlag, einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) einzuführen.

Menschen mit niedrigen Einkommen haben von der günstigen Wirtschaftsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte kaum profitiert. Im Kapitel "Situation von Geringverdienenden verbessern" schlägt das BMAS vor, dass die Beiträge zur Sozialversicherung bis zu einem Betrag von 100 Euro monatlich aus Steuermitteln bezuschusst werden. Wichtig ist auch die Verbesserung der Bruttolöhne. Diese basieren in erster Linie auf Tarifverträgen. Das BMAS möchte darüber hinaus einen Sozialpartnerdialog initiieren, um in Deutschland nichtstaatliche, für die Arbeitgeber freiwillige Lohnleitlinien einzuführen, die sich an den jeweiligen regionalen Lebenshaltungskosten orientieren. Das BMAS spricht sich gegen einen politisch gesetzten Mindestlohn aus. Für 2020 ist eine Evaluation der Kriterien vorgesehen, die die Mindestlohnkommission bei der regelmäßigen Anpassung der Mindestlohnhöhe zu berücksichtigen hat.

Eine moderne, leistungsfähige und bürgerfreundliche Sozialverwaltung leistet einen wichtigen Beitrag, um den Wandel erfolgreich und sozial gerecht zu gestalten. Es gibt hierfür aber nicht das eine Gesetz. Das BMAS prüft deshalb bei allen Vorschlägen, die es erarbeitet hat, wie Bürgerfreundlichkeit und Leistungsfähigkeit der Sozialverwaltung weiter verbessert werden können. Im Kapitel "Sozialverwaltung bürgerfreundlicher gestalten" wird dargelegt, in welcher Weise die vorgeschlagenen Maßnahmen auch dazu beitragen, dass die Sozialverwaltung noch bürgerfreundlicher wird. Das BMAS spricht sich beispielsweise dafür aus, die Funktion der Versicherungsämter auszuweiten und sie zu Erstanlaufstellen mit Lotsenfunktion auszubauen, damit sie umfassender als bisher beraten können.

NEUE ARBEIT

WARUM WIR HANDELN

VORTEILE UND RECHTE DER BESCHÄFTIGTEN SICHERN

Die Digitalisierung eröffnet Unternehmen viele Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, die Produktivität zu steigern und Arbeitsprozesse zu flexibilisieren. Sie bietet aber auch neue Entlastungsund Entfaltungsmöglichkeiten für die Beschäftigten. Dabei handelt es sich etwa um Arbeitserleichterungen, bessere Arbeitsbedingungen, die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben und auch individuelle Entwicklungsperspektiven. Im Dialog wurden diese **Potenziale** für gute digitale Arbeit deutlich. Sie realisieren sich jedoch nicht von selbst. Denn Algorithmen, Robotik, Sensorik und Datenanalytik können auch zu Standardisierungs- und Rationalisierungsdruck, Fremdbestimmung und erhöhten Flexibilisierungsanforderungen führen, anstatt für die Beschäftigten spürbare Verbesserungen mit sich zu bringen.

Angesichts veränderter Familienkonstellationen, in denen vielfach beide Partner arbeiten oder zusätzliche soziale Anforderungen wie die Pflege von Angehörigen hinzukommen, gibt es erheblichen Bedarf, Beruf und Privatleben besser vereinbaren zu können. Dies gilt gerade auch bei der Ausgestaltung von Arbeitszeiten und der Wahl des Arbeitsorts, nicht zuletzt mit Blick

auf die Entfaltung der vorhandenen Fachkräftepotenziale. Zudem verteilen sich im Lebensverlauf Arbeitsund Qualifizierungszeiten, Erholungs- und Familienzeiten sowie Phasen der Fürsorge oder Pflege individuell sehr verschieden. In bestimmten Lebensphasen häufen sich gegenläufige Anforderungen.

Deshalb sind **individuelle Spielräume** für eine selbstbestimmte Zeitpolitik notwendig. Das BMAS möchte die Rechte der Beschäftigten stärken, damit die Vorteile des digitalen Wandels auch ihnen und ihren individuellen Lebensentwürfen zugutekommen.



WAS WIR MACHEN

PERSÖNLICHES ZEITKONTO FÜR MEHR SELBSTBESTIMMUNG IM ARBEITSLEBEN

Arbeitszeit ansparen und eine bezahlte Auszeit nehmen, wenn es darauf ankommt – persönliche Zeitkonten helfen bei der **individuellen Lebensplanung** und tragen dazu bei, die Beschäftigungsfähigkeit und Selbstbestimmtheit des Einzelnen zu sichern. Das BMAS setzt sich deshalb für den Ausbau persönlicher Zeitkonten ein und schlägt vor, Auszeiten für bestimmte Zwecke zu fördern. Beschäftigte sollen mehr Flexibilität erhalten, um z.B. aufwendige und gleichzeitig auftretende Betreuungs- und Pflegeaufgaben mit der Erwerbsarbeit vereinbaren zu können. **Damit die Arbeit besser zum Leben passt.**

Langzeitkonten bieten schon jetzt für die Vielzahl individueller Zeitbedarfe passgenaue Lösungen. Die erhoffte Breitenwirkung ist bislang jedoch ausgeblieben. Derzeit gibt es nur in einem kleinen Teil der Betriebe Angebote für Langzeitkonten. Für viele Beschäftigte ist die Einrichtung eines persönlichen Zeitkontos daher nicht möglich.





 \wedge

Spielerinnen und ehrenamtlicher Trainer des BSC Eintracht Südring

Staatliche Förderung von Auszeiten für Familie, Weiterbildung oder Ehrenamt

Prüfung eines individuellen Anspruchs auf ein Langzeitkonto

Deshalb möchte das BMAS neue Impulse für den Ausbau der Langzeitkonten hin zu neuen persönlichen Zeitkonten setzen: Beschäftigte, die das Zeitkonto nutzen möchten, können zum Beispiel Mehrarbeit und/oder Überstunden bzw. nicht genutzte Urlaubstage einzahlen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Urlaub hinausgehen. Künftig soll es eine staatliche Förderung von Auszeiten für Familien- und Pflegezeiten, berufliche Neuorientierung, Weiterbildung oder ehrenamtliches Engagement sowie Arbeitsreduzierungen für ältere Beschäftigte geben. Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sollen einen Anspruch auf diese staatliche Förderung erhalten, wenn sie das von ihnen angesparte Guthaben auf ihrem persönlichen Zeitkonto für die genannten Zwecke nutzen. Der Umfang der staatlichen Förderung orientiert sich an den Einzahlungen der Beschäftigten. Beschäftigte mit niedrigem Einkommen werden stärker gefördert. Die Verwaltung der persönlichen Zeitkonten soll einer staatlichen Stelle übertragen werden können. Dadurch werden insbesondere kleine und mittlere Betriebe entlastet.

Das BMAS wird prüfen, ob über die Einrichtung eines persönlichen Zeitkontos auf freiwilliger Basis bzw. über den Rahmen von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen hinaus den Beschäftigten ein **individueller Anspruch** gegen den Arbeitgeber auf Einrichtung und Verwendung eines Langzeitkontos einzuräumen ist. Hierzu sollen auch die Sozialpartner einbezogen werden.

Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Weiterbildung setzt die **Perspektivqualifizierung** (\rightarrow <u>Anpacken/Kapitel: Weiterbildung im Strukturwandel</u>) das Einvernehmen mit dem Arbeitgeber voraus. Demgegenüber stärken die **Bildungszeit** (\rightarrow <u>Anpacken/Kapitel: Weiterbildung im Strukturwandel</u>) und das **persönliche Zeitkonto** die individuellen Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Bildungsund Erwerbsbiografie.

WEITERE VORSCHLÄGE

Persönliche Zeitkonten eignen sich vor allem für Situationen, in denen Beschäftigte für längere Zeit am Stück eine bezahlte Auszeit nehmen wollen. Es ist jedoch genauso wichtig, dass Beschäftigte kurz- und mittelfristig auf berufliche und private Anforderungen reagieren oder zusätzliche Unterstützung in Anspruch nehmen können. Dafür bietet sich die Möglichkeit mobilen Arbeitens an.

Viele Unternehmen bieten bereits die Möglichkeit, **mobil zu arbeiten.** Gleichwohl herrscht in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern immer noch eine starke **Anwesenheitskultur** am Arbeitsplatz. Derzeit arbeiten lediglich rund zwölf Prozent aller abhängig Beschäftigten zumindest gelegentlich von zu Hause aus. Jedoch haben rund ein Drittel der Beschäftigten, die heute nicht mobil arbeiten, den Wunsch, dies ebenfalls regelmäßig oder gelegentlich tun zu können. Für Menschen mit Behinderungen kann die Arbeit im Homeoffice neue Chancen am Arbeitsmarkt bringen. Auch für Menschen in strukturschwachen Regionen können sich neue berufliche Perspektiven eröffnen.

Starke Anwesenheitskultur am Arbeitsplatz

Aktuell können ArbeitnehmerInnen aufgrund individueller oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen mobil arbeiten. Ein individueller Rechtsanspruch auf mobile Arbeit besteht bislang nicht. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, um das mobile Arbeiten zu fördern. Das BMAS prüft, zur Förderung mobiler Arbeit für ArbeitnehmerInnen einen **gesetzlichen Anspruch auf mobile Arbeit** zu schaffen, den der Arbeitgeber z. B. aus betrieblichen Gründen ablehnen kann.

Rechtlicher Rahmen, um mobiles Arbeiten zu fördern

Damit **flexibles Arbeiten** nicht zu Lasten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geht, müssen die Interessen von Beschäftigten angemessen berücksichtigt und mit den Flexibilitätsanforderungen der Unternehmen austariert werden. Ansätze dazu wurden bereits im Dialog "Arbeiten 4.0" in der vergangenen Legislaturperiode erörtert. Etwaige Reformen bei der Arbeitszeit müssen diesen Aspekt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Suche nach einem Kompromiss zwischen den Anforderungen der Unternehmen in einer digitalen, global vernetzten Ökonomie und dem Wunsch der Beschäftigten nach Selbstbestimmung und Zeitsouveränität berücksichtigen.

Starke Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen Bereits heute gibt es eine **starke Nachfrage nach haushaltsnahen bzw. familien-unterstützenden Dienstleistungen.** Große Nutzergruppen sind Haushalte mit älteren Menschen, erwerbstätigen Eltern und Alleinerziehenden oder Menschen mit Behinderungen. Insbesondere aufgrund der steigenden Zahl älterer, unterstützungsbedürftiger Menschen und sich verändernder Geschlechterrollen wird die Nachfrage noch größer werden. Diese wird bislang jedoch weitgehend nicht vom formellen Markt bedient. Stattdessen ist **Schwarzarbeit** recht weit verbreitet. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, sie gehen von Haushalten und Beschäftigten gleichermaßen aus.

Neuausrichtung der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen Das BMAS schlägt vor, die **Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen neu auszurichten.** Ziel ist, die staatliche Förderung so zu gestalten, dass sich für die BürgerInnen ein einfacher Zugang zu Dienstleistungen ergibt, die ihre individuellen Bedarfe abdecken und bezahlbar sind. Die Förderung muss frei sein von bürokratischen Hürden, Anreize für Nachfrage und Angebot setzen und für alle Menschen gleichermaßen erreichbar sein. Demgegenüber sollen sich die Einkommenssituation, die damit verbundene soziale Absicherung wie auch die beruflichen Perspektiven von Beschäftigten, die in Privathaushalten und Dienstleistungsunternehmen tätig sind, verbessern.

Haushaltsguthaben statt steuerlicher Förderung

Anstelle der bisherigen steuerlichen Förderung bei der Einkommensteuer soll für jeden Haushalt ein **Haushaltsguthaben** eingerichtet werden, über das dieser zeitnah verfügen kann. Dadurch profitieren insbesondere Haushalte, die keine oder nur geringe Steuern zahlen, erstmals von einer Förderung. Die Höhe des Haushaltsguthabens soll sich an der bisherigen maximalen steuerlichen Förderung eines Haushaltes für haushaltsnahe Dienstleistungen richten. Kauft der Haushalt entsprechende Dienstleistungen über Dienstleistungsagenturen ein, erhält er aus dem Guthaben 30 Prozent der Aufwendungen, maximal bis 4.000 Euro pro Jahr. Erfolgt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt, werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung unmittelbar aus dem Guthaben von 4.000 Euro entrichtet. Erfolgt eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt, werden die anfallenden Pauschalabgaben des Haushalts unmittelbar aus dem Guthaben von 510 Euro entrichtet.

Besondere Bedarfe der Haushalte sollen berücksichtigt werden. So soll sich bei Haushalten mit pflegebedürftigen Angehörigen das jeweilige Guthaben verdoppeln. Die Verwaltung des Guthabens soll über einen zentralen Dienstleister der öffentlichen Verwaltung abgewickelt werden. Dieser soll dem Haushalt auch unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus sollen auch Anreize für Unternehmen gesetzt werden, damit sie sich an der Finanzierung haushaltsnaher Dienstleistungen ihrer Beschäftigten beteiligen.

WO WIR WEITERDENKEN

PERSPEKTIVEN

Technische Anwendungen und digitalisierte Arbeitsprozesse können gute Arbeit unterstützen. Die positiven oder negativen Wirkungen entscheiden sich aus Sicht des BMAS vor allem in der konkreten **betrieblichen Ausgestaltung** und dem Rahmen, den die Tarifpartner dafür setzen. Deshalb ist die Stärkung der Tarifpartnerschaft und der betrieblichen Mitbestimmung (→ <u>Anpacken/Kapitel:</u> <u>Tarifbindung und Mitbestimmung</u>) auch in diesem Zusammenhang zentral, während staatliche Regulierungsansätze den unterschiedlichen Bedingungen in einzelnen Branchen und Betrieben weniger gerecht werden können.

Betriebliche Gestaltung von guter Arbeit



Digitale Assistenzsysteme mit großen Potenzialen Im Zukunftsdialog wurden die großen Potenziale **digitaler Assistenzsystemen** für gute und selbstbestimmte Arbeit sowie die Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit körperlichen, sensorischen oder kognitiven Einschränkungen oder Behinderungen angesprochen. Dies liegt auch daran, dass die künstliche Intelligenz solcher Anwendungen zunehmend ausgereift ist. Physische Assistenzsysteme können körperliche Entlastungen bewirken, sensorische Assistenzsysteme altersbedingte Leistungsminderungen kompensieren und kognitive Assistenzsysteme für besser informierte Entscheidungen sorgen.

Mit der Hightech-Strategie 2025 hat die Bundesregierung Ziele, Schwerpunkte und Meilensteine der Forschungs- und Innovationspolitik formuliert. Das Thema Digitale Assistenzsysteme wird dabei berücksichtigt. Das BMAS setzt sich dafür ein, diesen Ansatz weiter auszubauen. Das Ziel sollte sein, dass Deutschland zu einem Leitmarkt für digitale Assistenzsysteme wird, die gute und gesunde Arbeitsbedingungen unterstützen. Wenn die Entwicklung und der betriebliche Einsatz von digitalen Assistenzsystemen noch weiter fortgeschritten sind, könnte es sinnvoll sein, den Beschäftigten einen Rechtsanspruch auf Nutzung digitaler Assistenzsysteme einzuräumen.

Beirat für Beschäftigtendatenschutz für Fragen der Ethik und des Schutzes von Daten

Bei digitalen Anwendungen, wie z.B. Assistenzsystemen, hat der Beschäftigtendatenschutz hohe Bedeutung: Je umfassender solche Systeme personenbezogene Daten erheben, um zielgenau unterstützen zu können, desto drängender werden auch die Datenschutzfragen. Es gilt Lösungen zu finden, die die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz schützen, Rechtssicherheit für die Arbeitgeber schaffen und eine einfache Anwendung ermöglichen. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt europaweit den Umgang mit personenbezogenen Daten. Dabei enthält sie eine Öffnungsklausel: Die Mitgliedstaaten können damit spezifischere Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz umsetzen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, diese Öffnungsklausel zu nutzen und die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Beschäftigtendatenschutz zu prüfen. Das BMAS wird einen interdisziplinären Beirat einsetzen, der das Ministerium bei Fragen der Ethik und des Schutzes von Beschäftigtendaten berät. Der Beirat soll Empfehlungen dazu formulieren, ob ein eigenes Beschäftigtendatenschutzgesetz sinnvoll ist, und gegebenenfalls mögliche Inhalte eines solchen Gesetzes vorschlagen. Neben wissenschaftlicher Expertise soll der Beirat auch Perspektiven aus der Praxis einbeziehen.

WARUM WIR HANDELN

SOZIALPARTNERSCHAFT, TARIFBINDUNG UND MITBESTIMMUNG STÄRKEN

Die soziale Marktwirtschaft verbindet hohe Wettbewerbsfähigkeit mit guten Arbeitsbedingungen und einer gerechten Verteilung des Wohlstands. Die auf Interessenausgleich zielende Sozialpartnerschaft leistet hierfür einen wichtigen Beitrag. Allerdings droht sie an Gestaltungskraft zu verlieren. Die Tarifbindung ist in den vergangenen 20 Jahren stetig zurückgegangen. Sie ist vor allem im Dienstleistungsbereich schwach ausgeprägt. In Westdeutschland sind 57 Prozent, in Ostdeutschland 44 Prozent aller ArbeitnehmerInnen bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt. Ebenso ist die Verbreitung von Betriebsräten rückläufig.

Es gelingt den Arbeitgeberverbänden oftmals nicht mehr, die im Rahmen der normalen Mitgliederfluktuation ausscheidenden Unternehmen durch neue zu ersetzen. Diese Entwicklungen treten vor allem bei kleinen und mittelständischen Unternehmen auf und treffen dort oftmals auf wenig durchsetzungsstarke Gewerkschaften. Die Gewerkschaften leiden darunter, dass die Bereitschaft, sich in Vereinen und Verbänden zu engagieren, zurückgegangen ist. Hinzu kommt die stärkere Fragmentierung der Arbeitswelt: Arbeitsprozesse laufen dezentralisiert und virtuell über Zeitzonen und Unternehmensgrenzen hinweg ab, die Belegschaf-

ten teilen sich stärker in Kern- und Randbelegschaften, wobei es eine Vielfalt von Beschäftigungsformen nebeneinander gibt.

Im Zukunftsdialog wurde deutlich, dass den BürgerInnen eine schwache Tarifbindung und fehlende Bündelung von Arbeitnehmerinteressen über Betriebsräte
große Sorgen bereitet. Sie verbinden insbesondere
mit einer schwachen Tarifbindung zunehmenden
Lohndruck nach unten und eine Verschlechterung von
Arbeitsbedingungen. Diese Entwicklungen sind
nicht nur für die Beschäftigten ein Problem. Sie können
auch negative Folgen für den sozialen Frieden und
die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme mit sich
bringen. Der abnehmende Wirkungsgrad tariflicher
Gestaltung führt dazu, dass zunehmend staatliche
Lösungen eingefordert werden.



WAS WIR MACHEN

PAKET ZUR STÄRKUNG DER TARIFBINDUNG SCHNÜREN

Eine lebendige Sozialpartnerschaft setzt **mitgliederstarke Verbände** voraus, die in die Breite wirken und hohe Akzeptanz bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben. Mit einem Paket zur Tarifbindung will das BMAS dazu beitragen, die **Sozialpartnerschaft zu erneuern.** Es sollen neue Anreize für eine Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften gesetzt werden. Damit die Sozialpartner auch in Zukunft den Wandel der Arbeitswelt **gemeinsam gestalten** und den Wert der Arbeit erhalten können.

Die öffentliche Hand ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Das BMAS setzt sich für eine Tariftreueregelung des Bundes ein. Sie soll Unternehmen, die sich für öffentliche Aufträge des Bundes bewerben, dazu verpflichten, nach Tarif zu zahlen und die tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Das BMAS wird prüfen, wie eine Tariftreueregelung des Bundes rechtskonform umgesetzt werden kann. Damit wird auch sichergestellt, dass tarifgebundene Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge nicht das Nachsehen haben gegenüber Unternehmen, die nur deshalb günstiger sein können, weil sie auf niedrigere Löhne und schlechtere Arbeitsbedingungen setzen. Dabei kann auf den Erfahrungen von einzelnen Bundesländern mit Tariftreueregelungen aufgebaut werden.





Das BMAS setzt sich dafür ein, dass sich **Mitgliedsbeiträge an Gewerkschaften** künftig tatsächlich steuermindernd auswirken. Gewerkschaftsbeiträge können derzeit als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wie eine Reihe weiterer arbeitsbezogener Kosten auch. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro berücksichtigt derartige Aufwendungen für alle Arbeitnehmer-

Innen pauschal. Liegen die Werbungskosten unter diesem Betrag, kommt der Pauschbetrag zum Ansatz; liegen sie über dem Betrag, wirken sie sich weiter steuermindernd aus. Künftig sollen die Mitgliedsbeiträge an Gewerkschaften tatsächlich steuermindernd wirken, indem sie beispielsweise als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Damit wird eine tatsächliche Belastung ausgeglichen, der andere ArbeitnehmerInnen ohne Gewerkschaftsmitgliedschaft nicht ausgesetzt sind. Mit dieser einkommensteuerlichen Erleichterung sollen die mit einer Gewerkschaftsmitgliedschaft einhergehenden finanziellen Belastungen gemildert und eine Mitgliedschaft so attraktiver gemacht werden.

Erleichterungen für Gewerkschaftsmitglieder bei der Einkommensteuer

Als dritten Bestandteil des Pakets schlägt das BMAS ein digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften vor. Auch in einer fragmentierten Arbeitswelt muss den Gewerkschaften die Organisation von Solidarität möglich sein. Dies hat die Rechtsprechung der vergangenen Jahre ebenfalls bereits deutlich gemacht. Das Bundesarbeitsgericht hat zum Beispiel entschieden, dass eine tarifzuständige Gewerkschaft aufgrund ihrer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt ist, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Da die Digitalisierung weiter voranschreitet, schlägt das BMAS vor, dass über bestehende Möglichkeiten der Mitgliederwerbung hinaus das gewerkschaftliche Zutrittsrecht in Richtung eines digitalen Zutrittsrechts erweitert wird. Denn die Gewerkschaften brauchen auch bei neuen Geschäftsmodellen, wie z.B. solchen auf digitalen Plattformen, bei denen sich die Mitarbeiter in der Regel selten oder gar nicht physisch begegnen, die Möglichkeit, für sich zu werben und Menschen im digitalen Bereich zu organisieren.

Digitales Zugangsrecht, um die Interessen im digitalen Bereich zu organisieren

Diese Vorschläge sollten Grundlage für ein **Zweites Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie** sein. Sie können ggf. durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Das Maßnahmenpaket sollte darauf abzielen, die Sozialpartnerschaft über neue Anreize zur Mitgliedschaft und bessere Rahmenbedingungen zur Mitgliederwerbung zu stärken. Damit bleiben die Sozialpartner in der Verantwortung, durch eine interessensgerechte Tarifpolitik bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Akzeptanz für ihre Tarifverträge zu schaffen.

WEITERE VORSCHLÄGE

Möglichkeiten zur Allgemeinverbindlicherklärung wirksam nutzen Mit der Allgemeinverbindlicherklärung wird die Geltungskraft von Tarifverträgen auf Unternehmen und Beschäftigte einer Branche ausgeweitet. Der Gesetzgeber hat es mit dem 2014 in Kraft getretenen Tarifautonomiestärkungsgesetz erleichtert, geltende Tarifverträge auf bislang nicht tarifgebundene Unternehmen zu erstrecken und sie für allgemeinverbindlich zu erklären. Die Zahl der allgemeinverbindlichen Tarifverträge hat jedoch seitdem nicht zugenommen. Das BMAS wird unter Beteiligung der Sozialpartner prüfen, wie bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der allgemeinen Verbindlichkeit eines Tarifvertrags im Einvernehmen mit den Sozialpartnern der betreffenden Branche sichergestellt werden kann, dass das Instrumentarium zur Allgemeinverbindlicherklärung auch wirksam genutzt werden kann.

Vereinfachte Wahl des Betriebsrats

Mitbestimmung im Betrieb ermöglicht den Beschäftigten, an den sie betreffenden Entscheidungen zu partizipieren und auch ihr Praxiswissen einzubringen. Wichtig ist deshalb aus Sicht des BMAS vor allem, dass dort Betriebsräte gegründet werden, wo bisher keine bestehen. Eine Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens kann dazu beitragen. Hinsichtlich einer Stärkung der Mitbestimmung im Betrieb ergänzt das vereinfachte Wahlverfahren die im Koalitionsvertrag vorgesehene Ausweitung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei der beruflichen Weiterbildung.

Insbesondere kann die betriebliche Mitbestimmung auch dazu beitragen, den digitalen Wandel der Arbeitswelt fair und gerecht zu gestalten. Dieser Wandel eröffnet viele Möglichkeiten und Chancen, wirft aber zugleich auch viele grundlegende Fragen auf (→ Anpacken/Kapitel: Vorteile und Rechte der Beschäftigten sichern).



↑
Sitzung des Vorstandes
mit dem Betriebsrat der
GASAG AG

Hinzuziehung von IT-Sachverständigen

Bereits nach geltendem Recht hat der Betriebsrat verschiedene abgestufte Mitbestimmungsrechte, wenn der Arbeitgeber neue IT-Systeme einführen möchte. Die Betriebsräte müssen jedoch auch **praktisch** in der Lage sein, ihre **Rechte auszuüben**, die Potenziale neuer digitaler Anwendungen zu beurteilen und daraus Schlussfolgerungen für die betriebliche Gestaltung zu ziehen. Hierbei sind die Anforderungen an die Betriebsräte aufgrund der hohen technischen Komplexität und der hohen Geschwindigkeit der Veränderungen deutlich gewachsen. Aus Sicht des BMAS sollte deshalb für die Betriebsräte die Hinzuziehung **IT-Sachverständiger** vereinfacht werden.

Weiterhin soll mit den Sozialpartnern erörtert werden, ob und inwieweit eine Zertifizierung von Software durch ein sozialpartnerschaftliches Gremium als Orientierungshilfe für die Betriebsräte bei der Wahrnehmung ihrer Mitbestimmungsrechte sinnvoll erscheint und inwieweit dies dazu beitragen kann, den Bedarf von externer IT-Expertise für den Betriebsrat zu reduzieren. In diesem Rahmen soll auch diskutiert werden, ob regelmäßige Updates, die hohe Dynamik der Software-Entwicklungen und der zu erwartende Prüf- und Abstimmungsaufwand einem solchen Vorschlag entgegenstehen.

WARUM WIR HANDELN

WEITERBILDUNG IM STRUKTURWANDEL AUSBAUEN

Deutschland steht vor einem **großen Strukturwandel.** In vielen Branchen ist er schon spürbar. Dieser Prozess unterscheidet sich in Geschwindigkeit, Breite und Tiefe von den bisherigen Erfahrungen mit dem technologischen Wandel. Wer heute noch in einem Betrieb arbeitet, der Teile für Verbrennungsmotoren zuliefert oder mit seiner Arbeit im Braunkohlesektor an einer sicheren Energieversorgung mitwirkt, wird künftig voraussichtlich umlernen müssen. Ähnliches gilt für viele Beschäftigte in den Dienstleistungsbranchen Versicherungen, Banken und Handel. **Neue Tätigkeiten und neue Geschäftsmodelle** erfordern andere Qualifikationen. Dies verlangt eine Neuorientierung von Beschäftigten und Unternehmen.

Vier Entwicklungen greifen dabei ineinander: der technologische Strukturwandel durch Digitalisierung und Dekarbonisierung, der zum Beispiel im Automobilund Maschinenbau starke Auswirkungen haben wird; eine konjunkturelle Abschwächung, von der vor allem die exportorientierte Industrie betroffen ist; der demografische Wandel, der den Personalbedarf in den Pflege- und Sozialberufen deutlich ansteigen lässt; zunehmende Rekrutierungsschwierigkeiten in vielen Handwerksberufen – Stichwort Fachkräftemangel.

Aus- und Weiterbildung werden hierbei zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die große Aufgabe besteht darin, zum richtigen Zeitpunkt die passenden Fachkräfte mit neuen Aufgabenfeldern und Arbeitsplätzen zu verknüpfen. Aus diesen Gründen behandelt das BMAS die eng zusammengehörenden Themen Strukturwandel, Weiterbildung und Fachkräfte zusammen auch in einem Kapitel.

Auch wenn Studien sagen, dass es insgesamt nicht weniger Arbeitsplätze geben wird, muss die Politik diese Transformation gestalten: um die Beschäftigten in Arbeit zu halten, um Menschen, die ihre Arbeit zu verlieren drohen, in neue Arbeit zu bringen, aber auch um die Unternehmen zu entlasten, damit sie den Strukturwandel bewältigen können. Dazu wird das BMAS das bestehende Instrumentarium ausbauen. Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie wurden hierfür in einem breiten sozialpartnerschaftlichen Prozess zentrale Weichen gestellt.



WAS WIR MACHEN

MIT DEM TRANSFORMATIONSPAKET DIE ARBEIT VON MORGEN GESTALTEN

Das BMAS schlägt ein **Transformationspaket** vor, um den Strukturwandel aktiv zu begleiten und die Arbeit von morgen zu gestalten. Es schärft bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumente, schafft, wo notwendig, zusätzliche Maßnahmen und richtet sich darauf, die Menschen durch Qualifizierung und Weiterbildung in Arbeit zu halten und bei der Umsetzung ihrer Lebens- und Karriereentwürfe zu unterstützen. Das Paket gibt damit **vorausschauende Antworten** auf den Strukturwandel.

Mit dem Qualifizierungschancengesetz ist es bereits möglich, die Weiterbildung und Qualifizierung für alle ArbeitnehmerInnen im betrieblichen Kontext zu fördern, die vom Strukturwandel betroffen sind. Wegen der voraussichtlichen neuen Größenordnung und Geschwindigkeit des Wandels sollen Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes erweitert werden: Es soll künftig ein vorbeugendes gemeinsames Handeln der Sozialpartner stärker fördern und sieht dafür unter klaren Voraussetzungen höhere Zuschüsse sowohl zum Entgelt als auch zu den Weiterbildungskosten vor.



Höhere Förderung durch den Transformationszuschuss

Als wichtigster Baustein des Transformationspakets sollen die Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes durch eine zweite Förderlinie – einen Transformationszuschuss – erweitert werden. Dieser sieht eine Erhöhung der bestehenden Fördersätze bei beruflichen Weiterbildungen von beschäftigten ArbeitnehmerInnen um 20 Prozentpunkte vor, wenn folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:

- → Aufgrund des Strukturwandels im jeweiligen Betrieb besteht bei mindestens einem Zehntel der Beschäftigten innerhalb von drei Jahren ein Qualifizierungsbedarf,
- → Betriebsrat und Geschäftsführung haben einen **Qualifizierungsplan** für die betroffenen Beschäftigten erstellt und vereinbart,
- → der Arbeitgeber bestätigt die Absicht, die zu qualifizierenden Beschäftigten für fünf Jahre (für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten drei Jahre) weiter zu beschäftigen und
- → die Bundesagentur für Arbeit hat die Betriebsparteien bzw. den Arbeitgeber bei der Erstellung des Qualifizierungsplans beraten.

Unternehmen, die **keinen Betriebsrat** haben, sollen ebenfalls förderfähig sein. Das BMAS prüft, welche zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, wie zum Beispiel, dass der Qualifizierungsplan eine Darstellung der Weiterbildungsanstrengungen in der Vergangenheit enthält oder auch die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Gesamtbelegschaft beschreibt.

Bewältigung von größeren Fallzahlen

Das BMAS zielt zudem darauf ab, das Verfahren so zu gestalten, dass **unbüro-kratisch** und effizient auch über eine **größere Zahl von Anträgen** entschieden werden kann. Vor und im Verlauf der Antragstellung wird die Bundesagentur für Arbeit umfassend beraten und unterstützen.

Stärkung der Weiterbildung in Transfergesellschaften

Wenn Beschäftigten keine Perspektive im Unternehmen angeboten werden kann, sei es aufgrund des Strukturwandels oder allgemeiner Umstrukturierung, können sie bereits jetzt bei Vorliegen eines Sozialplans in eine **Transfergesellschaft** überführt werden. Gegenwärtig ist die Förderung einer Qualifizie-



rung durch die Bundesagentur für Arbeit dort nur für über 45-Jährige und Menschen ohne Berufsabschluss möglich. Das BMAS schlägt als weiteren Baustein eines Transformationspakets daher vor, dass alle Personen, die einer **Qualifizierung** bedürfen, **unabhängig von Alter und Berufsabschluss** gefördert werden können.

Grundsätzlich muss sich der Arbeitgeber mit mindestens 50 Prozent an den Kosten der Qualifizierung beteiligen. Um die Finanzierung der Weiterbildung auch im Falle einer Transfergesellschaft von KMU sicherzustellen, soll der Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit zu den Lehrgangskosten in diesen Fällen auf bis zu 75 Prozent steigen können. Außerdem sollen Beschäftigte, die dort z.B. eine Weiterbildung beginnen, diese abschließen dürfen – auch wenn die Transfergesellschaft selbst vorher endet. Betroffene Beschäftigte erhalten dann bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld bei Weiterbildung.

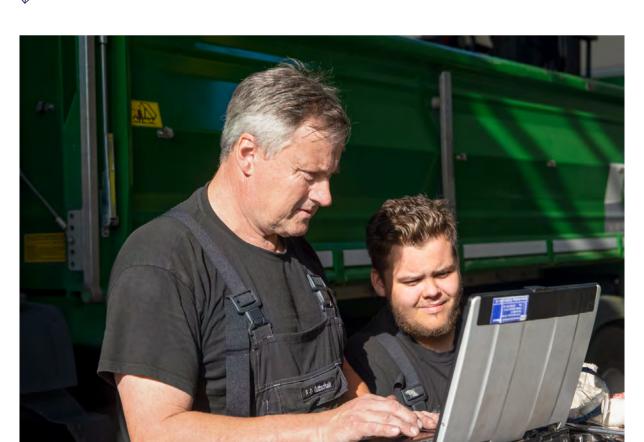
Das BMAS will darüber hinaus für die Beschäftigten, die aufgrund des technologischen oder strukturellen Wandels keine Perspektive auf Weiterbeschäftigung im Unternehmen haben und auch nicht in eine Transfergesellschaft überführt werden können, eine zusätzliche Fördermöglichkeit der **Perspektivqualifizierung** einführen. Wenn der Arbeitgeber sich bereit erklärt, das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Weiterbildung und unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts aufrechtzuerhalten, soll er einen staatlichen Zuschuss von jeweils bis zu 75 Prozent sowohl vom fortgezahlten Entgelt als auch von den anfallenden Lehrgangskosten erhalten können. Mit der hohen Zuschussmöglichkeit werden nochmals besondere Anreize für Arbeitgeber geschaffen, sich bei der beruflichen

Perspektivqualifizierung als zusätzliche Fördermöglichkeit Weiterbildung auch von MitarbeiterInnen zu engagieren, die nicht im Unternehmen verbleiben können und durch eine zukunftsfähige Qualifikationsanpassung gute Chancen auf einen Arbeitsplatz erhalten. Der Kündigungsschutz bleibt natürlich unberührt. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen der Weiterbildungsförderung von Beschäftigten gelten auch hier.

Kurzarbeitergeld zukunftsfest machen

Das Kurzarbeitergeld mit seinen damaligen Sonderregelungen hat sehr geholfen, Deutschland sicher und ohne größeren Schaden durch die Finanzkrise 2008/2009 zu führen. Zwar ist Deutschland derzeit noch weit von einer vergleichbaren Krise entfernt. Um aber für den Fall eines deutlichen konjunkturellen Abschwungs und einer krisenhaften Lage auf dem Arbeitsmarkt auch zukünftig gewappnet zu sein, soll eine Verordnungsermächtigung es ermöglichen, dass die bewährten Krisenreaktions-Regelungen kurzfristig wiedereingeführt werden können, um schnell handlungsfähig zu sein und Weiterbeschäftigung in den Betrieben zu sichern und Entlassungen zu vermeiden.

Aber auch mit Blick auf den aktuellen Strukturwandel und die daraus resultie-



renden großen Herausforderungen, die auf Betriebe und Beschäftigte zukommen werden, gilt es, durch Kurzarbeit nicht nur Arbeitsplätze zu erhalten, sondern diese Phasen auch für Qualifizierung zu nutzen und so Betriebe und Belegschaft auf die Anforderungen der Zukunft vorzubereiten. Zu diesem Zweck sollen Anreize für Arbeitgeber geschaffen werden, während Phasen von Kurzarbeit verstärkt in die Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu investieren.

Das BMAS schlägt weiterhin vor, die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung während der Arbeitslosigkeit zu verbessern, indem in geeigneten Fällen Rechtsansprüche auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung für Beschäftigte und Arbeitslose ohne Berufsabschluss eingeführt werden. In diesem Zusammenhang wird eine Modifizierung des Vermittlungsvorrangs im SGB II entsprechend der Regelung im SGB III geprüft. Arbeitslose erhalten hierbei die vollen Weiterbildungskosten finanziert und das Arbeitslosengeld während der Weiterbildung wird fortgezahlt. Bei Beschäftigten werden ebenfalls die Weiterbildungskosten voll gefördert. Das fortgezahlte Arbeitsentgelt kann mit bis zu 100 Prozent bezuschusst werden.

Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung

WEITERE VORSCHLÄGE

Im Strukturwandel werden die Bedarfe nach individueller beruflicher Weiterbildungsförderung für Entwicklungsqualifizierungen und Umschulungen, auch für Branchen- und Berufswechsel, deutlich zunehmen. Staatlich geförderte Bildungszeiten und Bildungsteilzeiten können die Beschäftigten dabei unterstützen, ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten selbstbestimmt wahrzunehmen. Als Rechtsanspruch auf Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber in Verbindung mit einer finanziellen Förderung für den Lebensunterhalt ergänzen sie die bestehende betrieblich ausgerichtete Weiterbildungsförderung für Beschäftigte um einen individuellen Baustein. Der Finanzierungsweg ist noch zu prüfen. Genau wie in der Elternzeit würde ein am letzten Einkommen orientiertes Entgelt gezahlt. Um gerade Beschäftigtengruppen mit geringem Einkommen besser zu erreichen bzw. besondere Anreize für Lernengagement für diejenigen zu bieten, die derzeit hinsichtlich der Weiterbildungsbeteiligung unterrepräsentiert sind, sollte die staatliche Leistung sozial gestaffelt sein, es jedoch Mindestund auf der anderen Seite Höchstsätze geben.

Bildungs(teil)zeit für eine selbstbestimmte berufliche Entwicklung Förderung des dritten Jahrs bei Weiterbildung Weiteren Handlungsbedarf sieht das BMAS bei der bislang auf zwei Jahre begrenzten Förderung für Umschulungen. Diese hat zur Folge, dass Umschulungsmaßnahmen bzw. berufsabschlussbezogene Weiterbildungsmaßnahmen im Vergleich zu einer Erstausbildung um ein Drittel verkürzt werden müssen. Dies kann gerade für Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose eine hohe Hürde darstellen. Deshalb schlägt das BMAS vor, auf die Verkürzung in begründeten Einzelfällen zu verzichten und die volle Ausbildungsdauer zu fördern.

Mehr Zeit für eine qualifikationsgerechte Vermittlung Nach Abschluss der beruflichen Weiterbildung besteht aktuell die Gefahr, dass die verbleibende Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes nicht für eine qualifikationsgerechte Wiedereingliederung ausreicht und so das Risiko eines (ggf. nur sehr kurz andauernden) Übergangs in die Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht. Künftig bleibt in jedem Fall noch mindestens eine Anspruchsdauer von drei Monaten bestehen, sodass genug Zeit für eine qualifikationsgerechte Vermittlung bleibt.

Weiterbildungsprämie als Anreiz

Die Regelung zur Zahlung einer **Weiterbildungsprämie** für die erfolgreiche Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen (1.000 Euro bzw. 1.500 Euro), um Anreize für eine Qualifizierung zu schaffen, ist bis Ende 2020 befristet. Das BMAS wird eine Verlängerung dieser Regelung bis Ende des Jahres 2025 vorschlagen. Darüber hinaus setzt sich das BMAS dafür ein, einen monatlichen Anreiz zur Aufnahme und nachhaltigen Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im SGB II zu setzen. Das BMAS wird auch unter Berücksichtigung von Ergebnissen des sogenannten Bremer Modells prüfen, welche Anreize bei einer Weiterbildung mit dem Ziel Berufsabschluss erfolgreich sind.

Erweiterte Informationen zur Fachkräftesicherung Um Handlungsoptionen zur Fachkräftesicherung systematisch abzuwägen, bedarf es verlässlicher Einschätzungen der zukünftigen Entwicklung sowohl des Bedarfs als auch des Angebots an Fachkräften. Dazu entwickelt das BMAS eine neue Arbeitsmarktprojektion, um mittel- und langfristige berufliche Potenzialanpassungen und absehbares Mismatching rechtzeitig identifizieren zu können. Dieses methodologisch neue Prognosetool ist ein zentrales Instrument im Rahmen der Fachkräftestrategie der Bundesregierung. Das bestehende Fachkräftemonitoring wird darüber hinaus kontinuierlich weiterentwickelt, um fachkräftepolitische Herausforderungen besser angehen zu können, wenn es beispielsweise um die Projektion von Kompetenzen und Qualifikationen geht.

WO WIR WEITERDENKEN

PERSPEKTIVEN

Durch eine systematische Erfassung von Kompetenzen in vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen soll eine Informationsgrundlage für Unternehmen geschaffen werden, um diese zu Ansiedlungsentscheidungen zu motivieren. Den Grundstein des **Qualifikationsmappings** bilden persönliche Interviews mit jedem einzelnen Betroffenen. Sie dienen der Feststellung der Qualifikation, aber auch der sozioökonomischen Situation des Haushaltes sowie der individuellen Präferenzen und somit der Förderung des Qualifizierungspotenzials. Aus den Gesprächen soll sich ein sehr fein aufgelöstes Bild des regionalen Fachkräfteangebots im Zeitverlauf ergeben. Je nach Aggregationsstufe können diese Informationen **bis hin zur konkreten Standortentscheidung** von Unternehmen eine Rolle spielen.

Qualifikationsmapping in Regionen, die vom Strukturwandel besonders betroffen sind

Langfristig tritt das BMAS dafür ein, die Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung weiterzuentwickeln und die Bundesagentur für Arbeit zu einer Bundesagentur für Arbeit und Qualifizierung umzubauen. Die Arbeitsversicherung soll nicht erst bei Arbeitslosigkeit greifen, sondern auch für Menschen in Beschäftigung unabhängige Beratung anbieten. In dieser soll es um berufliche Perspektiven der Beschäftigten mit ihren vorhandenen Qualifikationen und Optionen für eine berufliche Weiterbildung gehen. Aufbauend auf der Beratung sollen dann Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden.

Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung

NEUE SICHERHEIT

WARUM WIR HANDELN

GRUNDSICHERUNG WEITERENTWICKELN, LEBENSLEISTUNG BERÜCKSICHTIGEN

Die wichtigsten Ziele zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II waren, Langzeitarbeitslosigkeit durch bessere Eingliederung in Arbeit abzubauen, die Wirksamkeit der Arbeitsförderung zu steigern sowie Betreuung, Beratung und Aktivierung von Arbeitsuchenden zu intensivieren. Die zuvor getrennten Strukturen der Sozial- und Arbeitsverwaltung wurden in Jobcentern zusammengeführt, um Menschen bei der Arbeitssuche zu unterstützen und soziale Dienstleistungen zu erbringen.

Trotz deutlich gesunkener Arbeitslosigkeit haben langzeitarbeitslose Menschen von der guten Entwicklung zu wenig profitiert. Auch wenn ihre Zahl gesunken ist, verbleibt ein Kernbereich verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit. In Westdeutschland sind über 40 Prozent der Menschen im SGB II seit mindestens vier Jahren in der Grundsicherung. In Ostdeutschland gilt dies sogar für fast jeden zweiten Leistungsberechtigten.

Im Zukunftsdialog wurde intensiv über Reformansätze und Verbesserungen im Bereich der Grundsicherung beraten. Diese betrafen sowohl die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Im Mittelpunkt stand der Umgang zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern bzw. Sozialämtern. Viele TeilnehmerInnen des Dialogs wünschten sich mehr Respekt und eine vertrauensvollere und transparente Zusammenarbeit zwischen den Leistungsberechtigen und den Fachkräften der Jobcenter. Viel Raum nahm die Frage ein, wie mit Leistungskürzungen verfahren werden soll, wenn gegen Mitwirkungspflichten verstoßen wird. Einigkeit bestand darin, durch Sanktionen keine Härtefälle zu schaffen. Auch eine wirksame Unterstützung zur Erwerbsaufnahme und gesellschaftlichen Teilhabe sowie angemessene Regelbedarfe und die Regelungen zur Einkommensberücksichtigung wurden oft angesprochen. Deutlich kam im Dialog zum Ausdruck, wie viele Menschen Ängste vor sozialem Abstieg haben und dass die allgemeine Erwartung an die sozialen Sicherungssysteme gerichtet ist, die Lebensleistung des Einzelnen zu respektieren und eine verlässliche Absicherung zu gewährleisten.

WAS WIR MACHEN

MIT DEM "REFORMPAKET GRUNDSICHERUNG" LEBENSLEISTUNG ANERKENNEN

Mit dem "Reformpaket Grundsicherung" schlägt das BMAS Maßnahmen vor, um die Arbeit der Jobcenter und Sozialhilfeträger besser und bürgerfreundlicher zu gestalten und die Vertrauenskultur zu stärken. Niemand soll mehr Sorge haben müssen, beim Übergang in die Grundsicherungssysteme nach kurzer Zeit sein Haus oder seine Wohnung zu verlieren. Zudem soll Vermittlungsberatung noch stärker kooperativ angelegt sein und Sanktionen sollen teilweise abgeschafft werden. Aus Respekt und im Vertrauen auf den Einzelnen – damit die Menschen, die in die Grundsicherung für Arbeitsuchende kommen, sich darauf konzentrieren können, den Weg zurück in Arbeit zu finden.



Die eigene Wohnung ist von essenzieller Bedeutung für unser Leben. Daher steht der verlässliche Schutz der Wohnung beim Übergang in die Grundsicherung an erster Stelle im "Reformpaket Grundsicherung". Diese Verbesserungen sollen sowohl die Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen. Das BMAS schlägt vor, dass es in den ersten zwei Jahren keine Prüfung der Angemessenheit der Wohnung mehr geben soll, weder bei selbstgenutztem Wohneigentum noch bei Mietwohnungen. Dazu will das BMAS eine Karenzzeit von zwei Jahren einführen. Für diese Zeit erhalten die Leistungsberechtigten vom Jobcenter bzw. vom Sozialhilfeträger künftig keine Aufforderung mehr, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Die Mietkosten und die tatsächlichen Aufwendungen für das selbstgenutzte Wohneigentum werden ohne Angemessenheitsprüfung für diese Zeit übernommen. Ebenso werden die EigentümerInnen



selbstgenutzten Wohneigentums für zwei Jahre davor geschützt, ihre Immobilie wegen der Berücksichtigung als Vermögen veräußern zu müssen. Leistungsberechtigte sollen sich in der Zeit voll auf die Arbeitssuche konzentrieren können und ausreichend Zeit haben, sich in ihrer gewohnten Umgebung nach einer geeigneten – gegebenenfalls auch ihren Einschränkungen entsprechenden – Wohnung umzuschauen. Mit der Verlängerung der Karenzzeit trägt das BMAS auch der Lebensleistung langjährig erwerbstätiger Menschen besser Rechnung.

Im Dialog wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die **Sanktions-regelungen** wichtig zur Sicherung der Mitwirkungspflichten sind. Hier besteht auch aus Sicht des BMAS eine gegenseitige Verantwortung von Gesellschaft und den Leistungsberechtigten. Allerdings schlägt das BMAS Änderungen vor, um unbillige Härten zu vermeiden.

Entschärfung von Sanktionsregelungen Vor allem dürfen Sanktionen nicht zur Gefährdung oder gar zum Verlust der Wohnung führen. Aktuell liegt dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die derzeit geltenden Sanktionsregelungen grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar sind. Das Urteil ist abzuwarten. Das BMAS schlägt vor, künftig die Kosten der Unterkunft von Sanktionen auszunehmen und keine vollständigen Leistungskürzungen mehr vorzusehen. Auch bestehende Sonderregelungen für unter 25-jährige Personen will das BMAS abschaffen, weil sie sich nicht bewährt haben.

Bedingungsloses Grundeinkommen – kein Konzept für die Arbeitsgesellschaft von morgen Im Dialog wurde auch diskutiert, das bestehende System der Grundsicherung komplett aufzugeben und stattdessen ein **bedingungsloses Grundeinkommen** für alle BürgerInnen einzuführen, das sanktionsfrei und nicht an Erwerbstätigkeit geknüpft ist. In der Diskussion wurden Fragen zur Finanzierbarkeit sowie Folgen für den Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Entwicklung aufgeworfen. Das Konzept wird vom BMAS **nicht weiterverfolgt**, da – neben Kostengesichtspunkten – in der Arbeitsgesellschaft vor allem die enge Verbindung des Grundsicherungssystems mit der Vermittlung in Erwerbsarbeit und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit erhalten bleiben soll.

Kooperativer Ansatz bei Eingliederungsvereinbarungen Die tägliche Praxis in den Jobcentern zeigt, dass **Eingliederungsvereinbarungen** oft zu komplex und schwer umsetzbar sind, da sie verschiedene, teils gegenläufige Funktionen zu erfüllen haben. Das BMAS schlägt vor, das Instrument **rechtlich zu entlasten** und den **kooperativen Ansatz** der Eingliederungsverein-



barung zu stärken. Zunächst soll mit einem gemeinsam erstellten "Integrationsfahrplan" die Eingliederungsstrategie entwickelt und dokumentiert werden. Erst wenn die im "Integrationsfahrplan" festgehaltenen Eigenbemühungen nicht eingehalten werden, sollen hierzu sanktionsbewehrte Pflichten festgelegt werden. Dies stellt einen großen Schritt hin zu einer bürgerfreundlicheren Ausgestaltung der Arbeitsverwaltung und Stärkung der Vertrauenskultur dar.

Zur Erhöhung der Vermittlungschancen und zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert das BMAS die Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote der Bundesagentur für Arbeit (→ Anpacken/Kapitel: Weiterbildung im Strukturwandel).

WEITERE VORSCHLÄGE

Ausweitung des Schutzbereichs der Arbeitslosenversicherung

Beraterin im Jobcenter Berlin-Mitte

 \checkmark

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde im Zukunftsdialog nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit den vorgelagerten Sicherungssystemen diskutiert. Auch die Arbeitslosenversicherung muss den Entwicklungen am Arbeitsmarkt Rechnung tragen und den versicherten Arbeitnehmer-Innen angemessenen Schutz bieten. Dies gilt auch für Versicherte in sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnissen, deren Erwerbsbiografien oft Lücken aufweisen. Dadurch haben die Betroffenen oft Schwierigkeiten, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erfüllen. Obwohl sie Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, sind sie im Falle der Arbeitslosigkeit dann auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen.



Daher schlägt das BMAS vor, den Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung auszuweiten. Sinnvoll ist eine Senkung der Mindestversicherungszeit (Anwartschaftszeit) auf zehn Monate bei gleichzeitiger Erweiterung der Rahmenfrist auf drei Jahre (36 Monate). Der Vorschlag fand im Dialog breite Unterstützung. Damit können die zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Regelungen zum erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld (Erweiterung der Rahmenfrist auf 30 Monate) nochmals deutlich verbessert werden. Der Vorschlag ist praktikabel und trägt dazu bei, die Problemlage bei atypischen Beschäftigungsverhältnissen zu entschärfen. Deutlich weniger Menschen sind dann beim Verlust des Arbeitsplatzes unmittelbar auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen. Vor allem Beschäftigte, die häufig oder wiederkehrend nur für kurze Dauer – z. B. befristet oder projektbezogen – beschäftigt sind, können von dem erweiterten Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung profitieren. Das sind beispielsweise häufig LeiharbeitnehmerInnen, aber auch jüngere Beschäftigte und Frauen.

Senkung der Mindestversicherungszeit auf zehn Monate und Ausweitung der Rahmenfrist auf drei Jahre

Für ArbeitnehmerInnen, die vorübergehend von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit betroffen sind bzw. ein Übergangsgeld bei Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme beziehen, soll sich der kurzzeitige Arbeitsausfall nicht nachteilig auf deren künftige **Rentenansprüche** auswirken. Daher schlägt das BMAS vor, für die Betroffenen die von der Bundesagentur für Arbeit übernommenen Beiträge zur Rentenversicherung auf 100 Prozent des Entgelts während der letzten Beschäftigung anzuheben. Dies verbessert die rentenrechtliche Absicherung für Zeiten vorübergehender Arbeitslosigkeit im Berufsleben.

Verbesserung der rentenrechtlichen Absicherung

WO WIR WEITERDENKEN

PERSPEKTIVEN

Weiterhin wurde im Zukunftsdialog diskutiert, für Beschäftigte mit langjährigen Versicherungszeiten die **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes** zu verlängern, um die Lebensleistung der Betroffenen besser als bisher anzuerkennen. Dies könnte beispielsweise durch einen Rückgriff auf ein "Beitragskonto" erreicht werden. Dieses Beitragskonto existiert in der Arbeitslosenversicherung jedoch nicht.

Verlängerter Arbeitslosengeldbezug Insgesamt überwog die Auffassung, dass Respekt und Anerkennung der Lebensleistung langjährig berufstätiger Menschen ein wichtiges Charakteristikum unserer Arbeitsgesellschaft ist. Die Arbeitslosenversicherung als Risikoversicherung ist allerdings bislang darauf ausgerichtet, kurzfristige Phasen der Arbeitslosigkeit abzusichern. Dies ist im bestehenden System mit einer Bezugsdauer von grundsätzlich einem Jahr und bis zu zwei Jahren für ältere ArbeitnehmerInnen gewährleistet. Eine Berücksichtigung von lange zurückliegenden Versicherungszeiten würde die Zielsetzung und den Charakter der Arbeitslosenversicherung ändern. Auch wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, dass mit einer längeren Bezugsdauer gegebenenfalls auch Fehlanreize bzw. Gestaltungsmöglichkeiten für eine neue Frühverrentungspraxis zu Lasten des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung entstehen könnten.

Veränderte Einkommensanrechnung im SGB II – Kaskadenmodell Die Form der Einkommensanrechnung innerhalb von Bedarfsgemeinschaften wurde im Zukunftsdialog immer wieder als zu kompliziert und missverständlich wahrgenommen. Insbesondere für Menschen, die arbeiten und derzeit als Aufstocker ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten, könnte mit der sogenannten Kaskadenmethode eine einfachere Form der Einkommensberücksichtigung gefunden werden. Aufwendige Rückforderungen würden entfallen und Bescheide leichter nachvollziehbar werden. Eine beträchtliche Zahl von Personen, die ihren Bedarf mit eigenem Einkommen decken können, würde aus dem Kreis der Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende herausgenommen, ohne dass es zu finanziellen Nachteilen kommen würde. Dem steht allerdings gegenüber, dass für diesen Personenkreis die Möglichkeiten der aktiven Förderung und ergänzenden Leistungen, wie z. B. das Sozialticket, entfallen könnten, wenn sie an den individuellen Leistungsanspruch gekoppelt sind. Hier besteht weiterer Klärungsbedarf vor einer abschließenden Entscheidung.

WARUM WIR HANDELN

NEUE ERWERBSFORMEN: SOZIALER SCHUTZ UND INDIVIDUELLE SELBSTBESTIMMUNG

Im Zuge der Digitalisierung und Globalisierung treten vermehrt sogenannte **neue Erwerbsformen** in Erscheinung. Damit werden Berufsbilder und Arbeitsweisen bezeichnet, die sich nur schwer in tradierte Schutzsysteme einfügen lassen. In der Regel ist ihnen gemeinsam, dass es sich (entsprechend der gängigen Geschäftsmodelle) oft nicht um abhängige Beschäftigung handelt, sondern um Solo-Selbstständigkeit – also selbstständige Erwerbstätigkeit ohne abhängig Beschäftigte. Phasen von Solo-Selbstständigkeit treten heutzutage auch im Wechsel mit Phasen abhängiger Beschäftigung auf und ergeben zusammen hybride Erwerbsbiografien.

Das deutsche Recht geht bei Selbstständigen, auch Solo-Selbstständigen, bislang im Grundsatz von der Annahme aus, dass diese als UnternehmerInnen wirtschaftlich ausreichend stark sind, um selbst für ihre soziale Sicherung aufzukommen sowie faire Erwerbsbedingungen auszuhandeln. Bei neuen Erwerbsformen, beispielsweise bei Tätigkeiten auf Online-Plattformen, ist dies oft nicht der Fall. Per App nutzbare Essenslieferdienste, Reinigungsdienstleistungen und dergleichen mehr bilden zwar zahlenmäßig nur einen kleinen Teil des deutschen Ar-

beitsmarktes, zeigen aber auf, in welche Richtung sich die Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung entwickeln kann.

Zum Teil sind die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten so niedrig und/oder wechselhaft, dass die Erwerbstätigen daraus ihre soziale Absicherung aus eigener Kraft nicht oder nicht regelmäßig bestreiten können.

Weiterhin ist bei einigen Tätigkeiten auf den ersten Blick oft unklar, ob es sich bei einem Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis um echte Selbstständigkeit oder aber Scheinselbstständigkeit handelt und wer gegebenenfalls als Arbeitgeber herangezogen werden kann. Diese Unsicherheit hat wiederum negative Auswirkungen nicht nur für die Selbstständigen selbst, sondern auch für AuftraggeberInnen – Stichwort "Compliance". Deshalb besteht Handlungsbedarf. Selbstbestimmte Erwerbsverläufe benötigen **Rechtssicherheit** und angemessenen **sozialen Schutz.** Gute Lösungen zeichnen sich für das BMAS dadurch aus, dass sie Innovationen ermöglichen, ohne neue Wege einer missbräuchlichen Nutzung zu eröffnen.

WAS WIR MACHEN

EINFACH UND RECHTS-SICHER FESTSTELLEN, OB JEMAND SELBSTSTÄNDIG IST



Mit dem sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahren können Betroffene bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund klären, ob sie abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind. Dies schützt Erwerbstätige und ihre Auftraggeber vor den Risiken einer falschen Statuseinschätzung und erleichtert die Planbarkeit eines Wechsels zwischen Selbstständigkeit und Festanstellung und unterstützt damit selbstbestimmte Erwerbsbiografien. Das BMAS schlägt nun Maßnahmen vor, um das Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle weiterzuentwickeln, damit eine Feststellung künftig früher, einfacher und schneller möglich wird. Im Arbeitsrecht soll im Bereich der Plattformökonomie auf dem arbeitsgerichtlichen Klageweg mithilfe einer Beweislastverlagerung sichergestellt werden, dass Streitfälle auf Augenhöhe geklärt werden können. Damit jeder weiß, woran er ist.

Bereits der Koalitionsvertrag nennt das Ziel, das Statusfeststellungsverfahren zu vereinfachen. In den Diskussionen im Dialogprozess hat sich gezeigt, dass Interesse besteht, mehr Planungssicherheit zu erreichen, indem bereits vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet



werden kann (Einführung einer sogenannten "Prognoseentscheidung"). Das BMAS wird dazu einen Ansatz erproben, der es den Vertragspartnern erlauben soll, das **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV bereits vor **Beginn der konkreten Tätigkeit anzufragen**. Als Grundlage für die Entscheidung sind die vertraglichen Vereinbarungen heranzuziehen. Dabei muss es möglich sein, auf spätere Abweichungen in der Vertragsumsetzung zu reagieren. Prüfungsmaßstab soll die tatsächliche Vertragsdurchführung bleiben. Darüber hinaus setzt sich das BMAS dafür ein, dass das **Verfahren** weitreichend **digitalisiert** und die **Antragsformulare inhaltlich überarbeitet** werden, um es insgesamt zu vereinfachen.

Vorgelagerte Statusprüfung für frühe Rechtssicherheit auf Verwaltungsweg Es soll erprobt werden, in welchem Umfang eine vorgelagerte Statusprüfung in bestimmten Konstellationen – insbesondere bei vielfach gleichartigen Beauftragungen auf Grundlage identischer Vereinbarungen – früher Rechtssicherheit gewährt. Das Statusfeststellungsverfahren soll in jedem Fall ein optionales Angebot bleiben. Denn in manchen Branchen kommen Aufträge so kurzfristig zustande oder sind von so kurzer Dauer, dass die Grundlagen für eine Statusfeststellung im Voraus schlicht fehlen. Hier können Digitalisierung und Vereinfachung das Statusfeststellungsverfahren attraktiver machen.

Plattformen: Arbeitgeber oder nicht?

Der zweite Hauptvorschlag betrifft die **Plattformarbeit**, welche, z. B. durch Essenslieferanten oder Beförderungsdienste sowie Online-Arbeit, zunehmend im Alltag präsent ist. Obwohl es sich nach den bisher vorliegenden Daten nicht um ein Massenphänomen handelt, deuten die vorliegenden Studien auf eine Zunahme dieser Form des Dienstleistungsangebots hin. Wie für (Solo-)Selbstständige im Allgemeinen stellt sich für Plattformtätige die Frage der arbeits- und sozialrechtlichen Statuseinordnung, die als Grundlage für Zugang zu bestimmten Schutzrechten und -systemen dient. **Plattformen** wählen häufig Geschäftsmodelle, bei denen sie sich **nicht als Arbeitgeber darstellen.** Dies führt in der Praxis vermehrt zu Streitfällen.

Ausgleich der strukturellen Unterlegenheit von Leistungserbringern in der Plattformökonomie Hier setzt der Vorschlag einer **Beweislastverlagerung** an: Sofern der Erwerbsstatus **gerichtlich** geklärt werden muss und der Leistungserbringer Indizien für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vortragen kann, wechselt die Beweislast **auf die Plattform.** Solche Indizien können beispielsweise Vorgaben durch die Plattform im Hinblick auf Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit



sein. Die Beweislastverlagerung dient dazu, das aufgrund des Dreiecksverhältnisses in der Plattformökonomie bestehende **strukturelle Informationsdefizit von Leistungserbringern** gegenüber den Plattformen, welche typischerweise die Bedingungen der Zusammenarbeit einseitig vorgeben, zu verringern. Sie **beschränkt sich auf die Plattformökonomie.**

WO WIR WEITERDENKEN

PERSPEKTIVEN

Die Gruppe der Solo-Selbstständigen ist sehr vielfältig: Sie umfasst die hochbezahlte IT-Fachkraft genauso wie den niedrig entlohnten Clickworker, für den prekäre Erwerbsbedingungen und wirtschaftlicher Druck Alltag sind. Aus diesem Grund kann es, gerade im Bereich des **sozialen Schutzes**, für Solo-Selbstständige nicht den *einen* Lösungsansatz geben.

Aus Sicht des BMAS bedarf der **bestehende Rechtsrahmen zur Bestimmung des Erwerbsstatus** aktuell keiner grundlegenden Anpassung, um den Herausforderungen, die mit den neuen Erwerbsformen verbunden sind, gerecht werden zu können. Soweit im Dialogprozess daran vor allem aus bestimmten Branchen Kritik geübt und beispielsweise die Einführung neuer Abgrenzungskriterien

Kein einheitlicher Lösungsansatz für alle Solo-Selbstständigen Fahrradkurier eines Lieferdienstes gefordert wurde, steht eine überzeugende Konkretisierung aus. Reformvorschläge müssen das gesamte Spektrum aller Erwerbstätigen in den Blick nehmen. Erst vor Kurzem, im Jahr 2017, wurde in § 611a BGB die langjährige höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Abgrenzung des Arbeitsvertrages von anderen Vertragstypen gesetzlich niedergelegt. Diese Regelung stellt auf die Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls ab und ist damit ausreichend flexibel, auch im Kontext neuer Erwerbsformen.



In Bezug auf die **soziale Sicherung Selbstständiger** sieht der Koalitionsvertrag bereits vor, Selbstständige in die **gesetzliche Rentenversicherung** einzubeziehen. Diese Maßnahme wird dazu beitragen, auch Selbstständige mit flexiblen Erwerbsverläufen nachhaltig abzusichern. Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung spricht sich das BMAS gegen eine uneingeschränkte Einbeziehung von Selbstständigen aus. Die Arbeitslosenversicherung ist in ihren Leistungsvoraussetzungen und Risikogrenzen prinzipiell auf den Personenkreis der abhängig Beschäftigten zugeschnitten. Eine Versicherung von "Unternehmerrisiken" würde sich hiervon grundlegend unterscheiden.

Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung

Mit den genannten Maßnahmen greift das BMAS den im Dialogprozess vielfach geäußerten Wunsch nach mehr Rechtssicherheit auf. Darüber hinaus spielen bei der Suche nach Antworten auf neue Erwerbsformen auch kollektive Ansatzpunkte eine wichtige Rolle und sollen weitergedacht werden. Die Gewerkschaften brauchen auch bei neuen Geschäftsmodellen, wie z. B. solchen auf digitalen Plattformen, bei denen sich die Mitarbeiter in der Regel selten oder gar nicht physisch begegnen, die Möglichkeit, für sich zu werben und Menschen im digitalen Bereich zu organisieren. Deshalb schlägt das BMAS ein digitales Zugangsrecht für Gewerkschaften vor (→ Anpacken/Kapitel: Sozialpartnerschaft, Tarifbindung und Mitbestimmung). Das BMAS prüft außerdem im Kontext der staatlichen Auftragsvergabe, welche Lösungsansätze auch für Selbstständige denkbar sind.

Kollektive Organisation der Interessen

Für die Wirtschaft spielen angesichts der fortschreitenden digitalen Transformation flexible und agile Arbeitsformen eine wichtige Rolle. Deren arbeits- und sozialrechtliche Statusbeurteilung stellt aber eine große Herausforderung dar. Beispielsweise sind IT-Dienstleister, die sich mit der Digitalisierung von Kernprozessen der Auftraggeber beschäftigen, mitunter so eng in die Teams und Arbeitsstrukturen der jeweiligen Unternehmen eingebunden, dass die Rechtsbeziehung sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigungsverhältnis anzusehen ist, obwohl nach dem Verständnis der Branche eine selbstständige Tätigkeit vorliegen soll. Um auszuloten, wie künftig die Besonderheiten neuer Arbeits- und Erwerbsformen insbesondere bei der Statusbeurteilung besser berücksichtigt werden können, wird das BMAS im Rahmen der Einführung der Altersvorsorgepflicht für Selbstständige Möglichkeiten der rechtlichen Verbesserung prüfen. Dabei wird dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit für die Dienstleister und

Zusammenarbeit in flexiblen und agilen Arbeitsformen mit externen Dienstleistern als besondere Herausforderung ihre Auftraggeber besonderes Gewicht eingeräumt. Das BMAS wird bereits ab Oktober 2019 mit den Interessenverbänden, den Sozialpartnern und der DRV Bund einen Vorbereitungsprozess starten, um mögliche Lösungen für mehr Rechtssicherheit für die Dienstleister und ihre Auftraggeber zu entwickeln. Hierbei sollen auch die eingesetzten Instrumente der Statusfeststellung (Fragebögen, Erläuterungen) überprüft werden.

Erarbeitung weiterer Vorschläge zur Plattformwirtschaft Es gibt im BMAS derzeit noch laufende Arbeitsprozesse, um weitere Vorschläge im Bereich der Plattformwirtschaft zu erarbeiten und eine Reihe von Themen zu vertiefen. Aufgrund ständig neu entstehender Geschäftsmodelle, die oft über nationale Grenzen hinweg agieren, und einer immer komplexeren Wirtschafts- und Arbeitswelt sollen beispielsweise Handlungsansätze entworfen werden, die etwa über pauschale, branchenbezogene Mindesthonorare für Selbstständige hinausgehen. Deswegen unterstützt das BMAS auch den Austausch in internationalen Foren wie der ILO zu Plattformarbeit, um die Diskussion voranzubringen und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln.

Plattformen stärker in die Verantwortung nehmen Auch wenn es sich bei vielen Plattformtätigen im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne tatsächlich um Selbstständige handeln dürfte, besteht – wie bei anderen Solo-Selbstständigen – in vielen Fällen nicht die wirtschaftliche Unabhängigkeit klassischer UnternehmerInnen. Vielmehr befinden sich viele Plattformtätige aufgrund der fehlenden Möglichkeit, ihre Vertragsbedingungen frei und individuell auszuhandeln, in einer Situation, die mit derjenigen von ArbeitnehmerInnen vergleichbar ist – d. h. in einer Situation mit einem vergleichbaren Schutzbedürfnis. Daher stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie Plattformen mit Bezug auf selbstständige Plattformtätige stärker in die Verantwortung genommen werden können. Denkbar sind neben der Einbeziehung von Plattformtätigen in die Unfall- oder Rentenversicherung etwa Lösungen, die bei kollektiver Selbstorganisation, Sozialpartnerschaft oder beim Abbau kartellrechtlicher Hürden ansetzen. Hier ist das BMAS bestrebt, weitere Vorschläge und Maßnahmen zu entwickeln.

WARUM WIR HANDELN

MEHR CHANCEN UND MATERIELLE SICHERHEIT FÜR KINDER

Eltern und Kinder erfahren in Deutschland durch vielfältige Leistungen Unterstützung und finanzielle Entlastung. Zu den existenzsichernden Bedarfen von Kindern und Jugendlichen zählen die materielle Versorgung wie Wohnen, Kleidung und Nahrung, genauso wie ihre Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Leben.

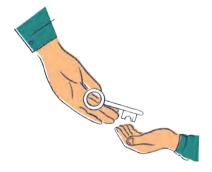
Im Dialog wurden insbesondere die Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen thematisiert. Schwierigkeiten, die am Anfang des Lebens auftreten, wirken häufig in der gesamten Biografie fort. Armut zeigt sich als Falle für den Einzelnen und vererbt sich über die Generationen. Auffällig ist, dass Leistungen für Kinder und Familien von Anspruchsberechtigten teils aufgrund mangelnder Bekanntheit sowie komplexer Antrags- und Prüfverfahren wenig bzw. regional unterschiedlich stark genutzt werden. Familien mit geringen Einkommen sind häufig auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen, obwohl die Eltern nicht arbeitslos sind. Probleme können zudem beim Übergang von Leistungen der Grundsicherung und vorgelagerten Leistungen entstehen, wie z. B. beim Kinderzuschlag oder Wohngeld.

Diese Befunde bestehen unabhängig von der Tatsache, dass generell und im internationalen Vergleich die soziale Lage von Kindern und Jugendlichen in Deutschland sowie Unterstützungsangebote und öffentliche Aufwendungen mit an der Spitze vergleichbarer Länder liegen. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, bei der Armutsprävention weiter voranzukommen. Und es entbindet nicht von dem Ziel, unseren Sozialstaat mit seinen Leistungen und Diensten transparenter zu machen und eine aktive Unterstützung von Hilfesuchenden zu erreichen. Es bedarf zusätzlicher politischer Maßnahmen, um Chancengleichheit und materielle Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Situation ihrer Eltern sicherzustellen und einkommensschwache Familien zu stärken. Die beste Voraussetzung zur dauerhaften Armutsbekämpfung bleibt jedoch, dass die Eltern in guter Arbeit erwerbstätig sind.

WAS WIR MACHEN

EIN EINFACHES UND WIRKSAMES NEUES KINDERGELD SCHAFFEN

Im Zukunftsdialog wurde ein neues Kindergeld vorgeschlagen. Es könnte ein erster konkreter Schritt hin zu einer Kindergrundsicherung sein und das Geld einfacher und unbürokratischer zu denen bringen, die es brauchen. Es könnte das bisherige Kindergeld mit dem weniger verbreiteten Kinderzuschlag zusammenführen. Damit bringt es Familien mit kleinen Einkommen in großer Zahl aus der Grundsicherung und unterstützt gezielt Familien, die von Armut bedroht sind, obwohl die Eltern arbeiten.



Der Kinderzuschlag ist bislang für Eltern da, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Lebensbedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Er muss in einem komplizierten Verfahren beantragt werden, wobei vielen Eltern gar nicht bewusst ist, dass sie einen Anspruch auf diese Leistung haben. Durch das Starke-Familien-Gesetz wurde das Antragsverfahren zwar deutlich vereinfacht, es gibt aber noch keine Kopplung an das Kindergeld. Daher schlägt das BMAS vor, für Eltern mit geringem oder ohne Einkommen mit dem neuen Kindergeld und dem Bildungs- und Teilhabepaket eine Unterstützung auf dem Niveau des jeweils aktuellen sächlichen Existenzminimums vorzusehen. Nach heutigem Stand soll das neue Kindergeld bis zu 389 Euro pro Kind betragen – wobei der Teilhabeanteil noch hinzukommt – und nach Kinderzahl sowie Einkommen der Eltern gestaffelt sein: Wer mehr Kinder hat, bekommt auch mehr Geld.



Antrag automatisch mit der Anmeldung beim Standesamt Das neue Kindergeld soll als Leistung bereits bei Geburt des Kindes automatisch mit der standesamtlichen Anmeldung beantragt werden, wie dies bisher schon beim Kindergeld geschieht. Durch dieses einfache Verfahren ist zu erwarten, dass deutlich mehr leistungsberechtigte Familien die volle Unterstützung bekommen, die ihnen zusteht. Das neue Kindergeld soll dynamisch angehoben werden und immer eine Höhe erreichen, die zusammen mit den durchschnittlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen das Existenzminimum der Kinder abdeckt.

Bei steigendem Arbeitseinkommen wird der Transferbetrag langsam abgeschmolzen, aber nicht unter das Niveau des bisherigen Kindergelds fallen. Zudem soll die Transferentzugsrate weiter gesenkt werden. Damit werden wie beim derzeitigen Kinderzuschlag die Arbeitsanreize für Tätigkeiten im Niedrigeinkommensbereich gestärkt. Denn derjenige, der mehr arbeitet, hat mit Lohn und abschmelzendem neuen Kindergeld auch immer mehr Geld zur Verfügung als derjenige mit geringerem Arbeitsumfang. Die Auszahlung des neuen Kindergeldes kann der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übertragen werden. So ist eine zentrale Bearbeitung gewährleistet.

Bildung und Teilhabe für alle verbessern Zusätzlich besteht durch Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket ein Anspruch auf 15 Euro für soziale und kulturelle Aktivitäten pro Monat und für den persönlichen Schulbedarf 150 Euro pro Schuljahr, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Das BMAS strebt an, die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen weiter zu vereinfachen, und prüft eine pauschalierte und antragslose Auszahlung ergänzend zu den Lebensunterhaltsleistungen für Kinder nach dem SGB II und dem SGB XII. Für Kinder außerhalb der Grundsicherung wird die bedarfsgeprüfte Bildungs- und Teilhabeleistung beibehalten. Zudem gibt es wie bisher bei Bedarf kostenfreie Mittagsverpflegung und kostenfreie Schülerbeförderung, Verbesserungen bei der Lernförderung und Vereinfachungen bei der Beantragung der Leistungen.

Zielgenauer Vorschlag für Familien mit geringen Einkommen Die Zusatzkosten für das neue Kindergeld liegen im einstelligen Milliardenbereich und sind im Vergleich mit anderen Konzepten einer Kindergrundsicherung niedrig. Die akzeptablen Kosten ergeben sich vor allem daraus, dass die Leistung gezielt an Familien mit geringen Einkommen ausgezahlt wird. Andere Konzepte, wie z.B. die einer **Kindergrundsicherung**, sehen hingegen Geldleistungen für alle Kinder unabhängig vom Einkommen der Eltern vor, sodass auch



Familien mit hohen Einkommen Transferzahlungen beziehen würden, ohne selbst bedürftig zu sein. Das neue Kindergeld kann auch altersbezogen ausgestaltet und später gegebenenfalls weiter ausgebaut werden. Der Vorschlag des BMAS geht somit in dieselbe Richtung, wie sie auch dem Konzept des Deutschen Gewerkschaftsbundes zugrunde liegt.

WEITERE VORSCHLÄGE

Die Förderung von Kindern muss grundsätzlich einen sinnvollen und ausgewogenen Mix aus **Geldleistungen**, **Sachleistungen** (z. B. bei Lernförderung, Schülerbeförderung, Schulmittagessen, Klassenfahrten etc.) und **Infrastrukturangeboten** umfassen, um die Chancengleichheit für benachteiligte Kinder und Jugendliche zu erhöhen.

So ist ein zweites Ergebnis des Dialogs, dass in einer guten **Bildungs- und Teil-habeinfrastruktur** erhebliche Potentiale zur Förderung von Kindern und Jugendlichen stecken. Als zweite Säule neben Geldleistungen umfasst dies vor allem qualifizierte Betreuungsangebote in Kitas, Schulen und Horten, schulische Förderangebote und Sprachkurse, Intensivierung von Schulsozialarbeit und Familienberatung sowie breite Angebote zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung oder Jugenderholung.

Ausbau der Infrastruktur für Bildung und Teilhabe Im Koalitionsvertrag wurde weitsichtig ein Schwerpunkt auf Ausbau und Qualitätsverbesserungen bei den Infrastrukturangeboten für Bildung und Kinderbetreuung gelegt: Die Bundesregierung investiert in dieser Legislaturperiode 12,5 Milliarden Euro in den Ausbau von Kindergärten, die Ganztagsbetreuung in Grundschulen sowie eine bessere digitale Ausstattung der Schulen.

Kompetenzverteilung von Bund und Ländern als begrenzender Faktor Bund und Länder arbeiten in der frühkindlichen Bildung mit dem Gute-Kita-Gesetz gut zusammen. Auch beim Ausbau von Ganztagsschulen will der Bund die Länder kräftig unterstützen. Die Kompetenzverteilung von Bund und Ländern im schulischen Bereich stellt allerdings einen begrenzenden Faktor für eine bundesweit verlässliche Armutsprävention und leistungsfähige Teilhabeinfrastruktur dar. Hier besitzt der Bund nur eingeschränkte Zuständigkeiten. Das gilt auch nach der jüngsten Erweiterung der Finanzierungskompetenzen des Bundes im Bildungswesen (Art. 104c GG). Das BMAS verfügt hier über das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, deren Eltern im Grundsicherungsbezug sind, hinaus über keine direkten Handlungsmöglichkeiten. Finanzhilfen des Bundes sind meist nur als Anschubfinanzierung bzw. Projektförderung befristet möglich. Weitergehende Aktivitäten des Bundes erfordern eine Änderung des Grundgesetzes. Diese ist aus Sicht des BMAS sachgerecht, um eine enge Verzahnung von Geldleistungen und Infrastrukturangeboten zugunsten von Bildung und Teilhabe zu ermöglichen.

Kinder der Kindertagesstätte Wichtelbühne

 \checkmark



Erfolgversprechender ist es, die kommunale Armutsprävention zu stärken und einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu verankern. Selbstverständlich können Bund und Länder keine Vorgaben machen, wie Armutsprävention im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu betreiben ist. Aber es gibt erfolgreiche Vorbilder aus der kommunalen Praxis, wie z. B. die Präventionskette in Monheim, die als Best Practice zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien aufgegriffen und systematisch verbreitet werden können. Das BMAS unterstützt daher Vorschläge, durch einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung, Betreuung und Erziehung zum flächendeckenden Ausbau einer besseren sozialen Infrastruktur zu gelangen. Voraussetzung dafür ist eine Einigung über die Finanzierungslasten und eine angemessene und verlässliche Berücksichtigung kommunaler Interessen. Angesichts sehr unterschiedlicher Finanzlagen der Kommunen drohen sonst erhebliche Diskrepanzen bei der Armutsprävention. Bildung und Teilhabe dürfen aber nicht vom Zufall des Wohnorts abhängig sein.

Recht auf Teilhabe zum Ausbau der sozialen Infrastruktur an jedem Ort

Erst wenn die Kommunen Gewissheit haben, nicht allein auf den Kosten sitzenzubleiben, werden sie ihre Skepsis überwinden und wird dieser Weg erfolgreich sein, um in jedem Ort vergleichbar leistungsfähige Bildungs- und Teilhabeinfrastrukturen zu schaffen.

WO WIR WEITERDENKEN

PERSPEKTIVEN

Bei der Suche nach weiteren Antworten sollen aus Sicht des BMAS sowohl Geldleistungen als auch die soziale Infrastruktur zur Beratung und Betreuung sowie Sachleistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe konzeptionell einbezogen werden.

Langfristig bleibt das Ziel, eine **Kindergrundsicherung** zu schaffen und diese aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende herauszunehmen. Hier konnten die vorliegenden Konzepte, die intensiv im Zukunftsdialog diskutiert worden sind, bisher nicht überzeugen. Sie weisen entweder unerwünschte Nebenwirkungen auf, wenn sie zum Beispiel Fehlanreize gegen eine Arbeitsaufnahme schaffen,

Kindergrundsicherung als langfristiges Ziel oder sie fördern unspezifisch Familien, die in keiner Weise bedürftig sind. Allen Vorschlägen gemeinsam ist ein hoher zusätzlicher Mittelbedarf, wobei die Finanzierung oft im Vagen bleibt.

Recht weitreichend ist ein Vorschlag des "Bündnisses für Kindergrundsicherung". Dieser fasst vorhandene Geldleistungen und steuerliche Freibeträge zusammen und sieht für alle Kinder eine einheitliche monatliche Auszahlung von derzeit rund 620 Euro vor, die mit wachsendem Einkommen sinkt. Dabei wirft die Erreichung der Bedarfsgrenze über die Besteuerung des Einkommens erhebliche Probleme auf. Gegen diesen Vorschlag wurden die hohen Nettokosten von mindestens 20 Milliarden Euro, vielleicht sogar über 40 Milliarden Euro jährlich geltend gemacht. Zudem würden durch die Leistung auch Familien mit höheren Einkommen deutlich bessergestellt.

Auch die **Bertelsmann Stiftung** hat mit ihrem Konzept "Teilhabegeld" einen interessanten Vorschlag für eine neue Existenzsicherung entwickelt, der neben der Geldleistung auf eine eigenständige Bedarfserhebung und den Ausbau von Infrastrukturen vor Ort abzielt. Die Transferzahlung könnte – vorbehaltlich der Bedarfserhebung – geschätzt bei etwa 500 Euro monatlich pro Kind liegen und sollte mit steigendem Einkommen sinken. Im Gegenzug würden Regelbedarfe, das Kindergeld, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und der Kinderzuschlag ersetzt werden, während der Kinderfreibetrag erhalten bliebe. Doch auch hier stellen sich ähnliche Fragen hinsichtlich der Nebenwirkungen.

Die Beratungen im Dialog haben gezeigt, dass eine wirksame, effiziente und machbare Kindergrundsicherung, die über ein neues Kindergeld hinausgeht, derzeit offen ist und es intensiver weiterer Beratungen für eine zielgenauere Lösung im Interesse der Kinder und Jugendlichen in Familien mit geringen Einkommen bedarf. Eine wesentliche Aufgabe wird auch darin bestehen, die steuerliche Freistellung des Existenzminimums für alle Kinder gleich zu erreichen.

WARUM WIR HANDELN

SITUATION VON GERINGVERDIENENDEN VERBESSERN

Menschen mit niedrigen Einkommen haben von der günstigen Wirtschaftsentwicklung der vergangenen Jahrzehnte kaum profitiert. In den Jahren zwischen 1995 und 2015 waren die realen Bruttostundenlöhne in den unteren Einkommensbereichen sogar rückläufig. Die Einführung des allgemeinen Mindestlohns hat zwar individuell vielfach die Einkommen verbessert. Auch der Umfang der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigung hat abgenommen. Eine Verkleinerung des Niedriglohnsektors war infolge der Einführung des Mindestlohns jedoch nicht zu beobachten. Die vielerorts stark steigenden Wohnkosten überlagern darüber hinaus die positiven Wirkungen und verschärfen die materiellen Probleme von Geringverdienenden.

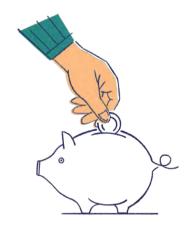
Niedrige Einkommen haben viele Ursachen. Geringen Monatsverdiensten liegt oftmals Arbeit in Teilzeit zugrunde. Dahinter kann eine bewusste Entscheidung stehen, vielfach wünschen sich Menschen aber auch, mehr Stunden arbeiten zu können. Werden hingegen Stundenlöhne betrachtet, so hängt der eigene Bruttolohn maßgeblich von der individuellen Qualifikation ab. Des Weiteren finden sich niedrige Bruttolöhne tendenziell gerade in Branchen mit geringer Tarifbindung. Schließlich ist noch zwischen Bruttoeinkommen und

Nettoeinkommen zu unterscheiden – für die Bürger-Innen kommt es darauf an, was sie tatsächlich monatlich zur Verfügung haben.

Im Dialog vertraten viele BürgerInnen das Anliegen, die Einkommen von Geringverdienenden zu verbessern. Das BMAS hat insbesondere solche Vorschläge näher betrachtet, die die Lebenssituation verbessern, ohne Arbeitsanreize zu schwächen. Im vorliegenden Kapitel schlägt das BMAS Maßnahmen vor, wie der Staat höhere Nettolöhne für Menschen mit geringem Einkommen erreichen kann. Im Dialog wurde darüber hinaus erörtert, wie der Staat auch auf höhere Bruttolöhne hinwirken kann. Diese sind in erster Linie das Ergebnis von Tarifverhandlungen (→ Anpacken/Kapitel: Sozialpartnerschaft, Tarifbindung und Mitbestimmung). Gleichwohl greift ein Teil der Vorschläge entsprechende Ansätze auf.

WAS WIR MACHEN

STEUERGUTSCHRIFT FÜR GERINGVERDIENENDE EINFÜHREN



Je geringer Bruttoeinkommen von Beschäftigten sind, umso mehr fallen die davon einbehaltenen Sozialabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und Steuern ins Gewicht. Bei sehr niedrigen Einkommen fällt in der Regel keine Einkommensteuer an. Eine spürbare Entlastung könnte aber bei den Beiträgen zur Sozialversicherung ansetzen. Das BMAS schlägt vor, dass die Beiträge zur Sozialversicherung bis zu einem Betrag von 100 Euro monatlich aus Steuermitteln bezuschusst werden. Dadurch haben Geringverdienende ein höheres verfügbares Einkommen, sie erhalten mehr Netto vom Brutto ohne Einbußen beim sozialen Schutz.

Sozialversicherungsbeiträge sind bereits heute als Vorsorgeaufwendungen bei der Einkommensteuer absetzbar und mindern damit die Steuerschuld. Dies wirkt schon jetzt wie ein anteiliger Zuschuss auf die Sozialversicherungsbeiträge. Allerdings fallen bei Geringverdienenden keine oder kaum Steuern an, daher profitieren sie allenfalls geringfügig von dieser Entlastungswirkung.

Das Deutsche Institut für Wirtschaft hat verschiedene Entlastungsvorschläge verglichen und ein konkretes Modell des Deutschen Gewerkschaftsbundes untersucht. Das Modell sieht einen **steuerfinanzierten Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen** von bis zu 100 Euro im Monat vor. Nach Auffassung des BMAS ist dieser Weg am besten geeignet, um eine **spürbare**, aber auch zielgenaue Entlastung zu erreichen – bei gleichzeitig akzeptablen Kosten.





↑ Servicekraft eines Restaurants

Das BMAS schlägt daher vor, Geringverdienende bei den Sozialversicherungsbeiträgen um einen Betrag in Höhe von mindestens 100 Euro monatlich zu entlasten, sei es durch die bereits bestehende direkte steuerliche Auswirkung oder sei es durch den neuen Zuschuss. Das bedeutet, dass der Zuschuss bei steigendem Einkommen abgeschmolzen wird. Mit der monatlichen Lohn- oder Gehaltszahlung durch den Arbeitgeber sollen die Geringverdienenden den Zuschuss einfach und unkompliziert erhalten. Damit der Arbeitgeber den Zuschuss bestimmen kann, wird dieser in die Lohnsteuertabellen integriert. Damit kommt die Entlastung bei den Geringverdienenden schnell an.

Direkte Entlastungen bei den Sozialbeiträgen weniger zielgenau Von verschiedener Seite wurde demgegenüber gefordert, Entlastungen bei den Sozialbeiträgen direkt im System der Sozialversicherung vorzunehmen. Diesen Weg hält das BMAS allerdings für weniger geeignet: Beitragssenkungen sind wenig zielgenau, die daraus resultierende Entlastungswirkung wäre gerade bei mittleren und höheren Einkommen stärker. Freibeträge wiederum sind der Sozialversicherung aus gutem Grunde fremd. Die daraus folgenden geringeren Beiträge würden bei vielen Leistungen – wie der Rente – zu geringeren Leistungsansprüchen führen. Der Vorschlag eines Steuerzuschusses hingegen schafft eine Entlastung unter Wahrung der Prinzipien der Sozialversicherung und entwickelt damit das bereits bestehende System von Vergünstigungen im Entgeltbereich bis 1.300 Euro zielgenau weiter.

WEITERE VORSCHLÄGE

Das BMAS ist der Auffassung, dass zur Verbesserung der finanziellen Situation von Geringverdienenden mehrere Ansätze verfolgt werden sollten. Wichtig ist auch die **Verbesserung der Bruttolöhne**. Diese basieren in erster Linie auf Tarifverträgen. Daher braucht es eine funktionierende, lebendige Sozialpartnerschaft (→ <u>Anpacken/Kapitel: Sozialpartnerschaft, Tarifbindung und Mitbestimmung</u>). Von der allgemeinen Lohnentwicklung hängt auch die Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns ab.

Lebendige Sozialpartnerschaft als Grundlage für die Lohnfindung

Dieser allgemeine Mindestlohn von derzeit 9,19 Euro pro Stunde wurde sehr bewusst als bundesweit einheitliche Größe eingeführt. Allerdings hat das zur Folge, dass Geringverdienende in einigen Regionen in Deutschland, insbesondere in Großstädten, nur sehr schwer vom eigenen Verdienst leben können – selbst Alleinstehende in Vollzeit. Eine solche Betrachtung – Löhne, von denen man dort, wo man arbeitet, auch leben kann – führte in verschiedenen Ländern und Regionen des angloamerikanischen Raumes zur Einführung von "Living Wages" (Lohnleitlinien). Solche Lohnleitlinien werden in Großbritannien beispielsweise in nichtstaatlichen Gremien ausgehandelt. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu verpflichten, sich an diese zu halten. Dies hat dort seit Beginn der Living-Wage-Kampagne im Jahr 2011 zu einer stetig wachsenden Zahl von sich verpflichtenden Unternehmen (überwiegend KMU) geführt, die derzeit mehr als 1,5 Millionen Menschen beschäftigen. Dadurch leisten die Lohnleitlinien einen wichtigen Beitrag, damit sich ArbeitnehmerInnen hohe Lebenshaltungskosten in Ballungszentren besser leisten können.

Lohnleitlinien für Regionen mit hohen Lebenshaltungskosten

Das BMAS sieht diesen Ansatz als geeignet an, um die in Lohnverhandlungen ausgehandelten Tarifverträge und den von der Mindestlohnkommission festgelegten Mindestlohn sinnvoll zu ergänzen. Dies gilt gerade für Regionen, in denen die Lebenshaltungskosten überdurchschnittlich hoch sind. Ein solcher Weg kann aber nur gemeinsam mit den Sozialpartnern und über eine freiwillige Selbstverpflichtung der Arbeitgeber funktionieren. Deshalb wird das BMAS einen Sozialpartnerdialog initiieren, der darauf abzielt, in Deutschland nichtstaatliche, für die Arbeitgeber freiwillige Lohnleitlinien einzuführen, die sich an den jeweiligen regionalen Lebenshaltungskosten orientieren und damit

Freiwillige Selbstverpflichtungen als Ergänzung zum bestehenden System der Lohnfindung Arbeitgebern anzeigen, welche Löhne in denjenigen Regionen und Städten als absolutes Minimum anzusehen sind, in denen die Menschen mit relativ hohen Lebenshaltungskosten zurechtkommen müssen.

Vorschlag einer unabhängigen Institution Die Diskussion im Zukunftsdialog hat gezeigt, dass es aus Gründen der Akzeptanz unabdingbar ist, dass die Lohnleitlinien von einer unabhängigen, nichtstaatlichen Institution vorgeschlagen werden. Die Lohnleitlinien sollten daher über eine private Stiftung, in Zusammenarbeit der Sozialpartner und unter wissenschaftlicher Beratung und Beteiligung weiterer wichtiger zivilgesellschaftlicher Akteure (u. a. Wohlfahrtsverbände und Kirchen) erarbeitet werden.

Erstanlaufstellen für Unterstützungsangebote Aus Sicht des BMAS sollten die Handlungsvorschläge zur Verbesserung der Situation von Geringverdienenden miteinbeziehen, dass es bereits eine Reihe von **Unterstützungsleistungen für Geringverdienende** gibt, wie z. B. das Wohngeld und den Kinderzuschlag, die aber zum Teil aufgrund mangelnder Bekanntheit und komplizierter Antragsverfahren vergleichsweise wenig in Anspruch genommen werden. Deshalb ist es wichtig, die Beratung und Information gerade mit Blick auf Menschen mit niedrigem Einkommen zu verbessern. Eine eingehende Beratung der BürgerInnen sollte nicht an den Grenzen der Zuständigkeit einer Behörde enden. Einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Versicherungsämter findet sich hier: \rightarrow <u>Anpacken/Kapitel: Sozialverwaltung bürgerfreundlicher gestalten</u>. Die Versicherungsämter sollen zu Erstanlaufstellen mit Lotsenfunktion für soziale Angelegenheiten ausgebaut werden.

Neues Kindergeld mit einfachem Antragsverfahren für höhere Inanspruchnahme Mit dem neuen Kindergeld (→ Anpacken/Kapitel: Chancen und materielle Sicherheit für Kinder) macht das BMAS darüber hinaus den Vorschlag, zwei Unterstützungsleistungen durch ein kombiniertes Antragsverfahren zu vereinfachen: Das neue Kindergeld soll das bisherige Kindergeld mit dem wenig verbreiteten Kinderzuschlag zusammenführen und dadurch dessen Inanspruchnahme deutlich erhöhen. Dadurch sollen insbesondere Familien mit niedrigen Einkommen die entsprechende Unterstützung unbürokratisch erhalten.



WO WIR WEITERDENKEN

PERSPEKTIVEN

Kriterien für die Anpassung der Mindestlohnhöhe – Evaluationsergebnisse abwarten Über die bereits angesprochenen Ansätze hinaus wurden im Zukunftsdialog auch Forderungen im Zusammenhang mit dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn vorgetragen. So wurde unter Verweis auf regional sehr unterschiedlich hohe Lebenshaltungskosten im Bürgerdialog eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns gefordert. Dies liefe jedoch auf einen politisch gesetzten Mindestlohn hinaus, der vom BMAS abgelehnt wird. Darüber hinaus wurde diskutiert, ob die Kriterien, nach denen die sozialpartnerschaftlich besetzte Mindestlohnkommission den Mindestlohn bestimmt, weiterentwickelt werden sollten. Für 2020 ist eine Evaluation der Kriterien vorgesehen, die die Mindestlohnkommission bei der Gesamtabwägung hinsichtlich der regelmäßigen Anpassung der Mindestlohnhöhe zu berücksichtigen hat. Im Lichte der Ergebnisse der Evaluation wird zu entscheiden sein, ob die Kriterien weiterentwickelt werden sollten.

Sozialverträgliche Gestaltung von Maßnahmen zum Klimaschutz Der Klimawandel stellt für unsere Gesellschaft und auch für jede und jeden Einzelnen eine immer größer werdende Herausforderung dar. Dies kann Menschen mit niedrigem Einkommen und in bestimmten Branchen besonders stark treffen. Erforderliche Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des CO₂-Ausstoßes müssen deshalb aus Sicht des BMAS sozialverträglich ausgestaltet werden. Das BMAS wird daher auf sozial gerechte und innovative Lösungen drängen. Eine neue Umweltpolitik bietet Chancen für neue Arbeitsplätze, denn Maßnahmen zum Schutz des Klimas führen selbst zu einem Aufbau von Beschäftigung – etwa die Sanierung von Gebäuden oder die Aufforstung der Wälder. Zudem werden Umwelttechnologien in Deutschland – aber auch weltweit – immer stärker nachgefragt.

WARUM WIR HANDELN

SOZIALVERWALTUNG BÜRGERFREUNDLICHER GESTALTEN

Unser Sozialsystem bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen Sozialleistungen an, die von Leistungsträgern in unterschiedlicher Verantwortung erbracht werden. Zum Teil sind die Leistungsträger in der Verantwortung von Bund, Ländern oder Kommunen, zum Teil – wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung – handelt es sich um Selbstverwaltungsträger.

Dies macht es der Sozialverwaltung in vielen Fällen nicht einfach, umfassende Informationen zu allen Leistungsbereichen anzubieten. In der Beratung kann zwar jede Stelle eingehend Information zu den in eigener Zuständigkeit liegenden Leistungen geben. Die Behörden können aber aufgrund begrenzter **Zuständigkeit** nicht immer ganzheitlich für alle Problem- oder Lebenslagen beraten. Hinzu kommen komplizierte Antrags- und Prüfverfahren, die notwendig sind, um differenzierte Leistungen, die der Situation der Antragstellenden gerecht werden, zu gewähren.

Im Zukunftsdialog wurde deutlich, dass es für viele BürgerInnen schwierig ist, das Sozialsystem zu überblicken und die **Orientierung zu gewinnen:** Welche Leistungen stehen ihnen konkret zu? Wer ist wofür zuständig? Wie können sie bekommen, was ihnen zusteht? Hierbei wünschen sich viele Menschen mehr Unterstützung. Dies gilt umso mehr in schwierigen Lebenssituationen, in denen Beratung, Unterstützung und materielle Leistungen besonders wichtig sind.

Die Sozialverwaltung muss deshalb in Auftreten, Kommunikation und Angeboten noch stärker die Anliegen der BürgerInnen aufgreifen. Dies beinhaltet auch den gegenseitigen respektvollen Umgang zwischen Sozialverwaltung und BürgerInnen.

Bei der bürgerfreundlichen Sozialverwaltung geht es nicht zuletzt auch um eine Frage nach sozial gerechten Zugängen zu Leistungen und dem gesellschaftlichen Ausgleich: Denn gerade Menschen mit geringer Bildung fällt es oftmals schwerer, sich im Sozialleistungssystem zurechtzufinden und ihre Ansprüche geltend zu machen, als anderen Menschen.

WAS WIR MACHEN

BÜRGERFREUNDLICHKEIT ÜBERALL ZUM MASSSTAB MACHEN

Ein moderner, leistungsfähiger und bürgerfreundlicher Staat erbringt einen wichtigen Beitrag, um den Wandel erfolgreich und sozial gerecht zu gestalten. Es gibt hierfür aber nicht das eine Gesetz. Das BMAS prüft deshalb bei allen Vorschlägen, die es im Rahmen des Zukunftsdialogs erarbeitet hat, wie die Arbeit der Sozialverwaltung weiter verbessert werden kann.



Eine eingehende und themenübergreifende Beratung der BürgerInnen kann erheblich dazu beitragen, dem vorhandenen Orientierungsbedarf besser gerecht zu werden. Hierzu ist es wichtig, wohnortnahe Beratungsstellen anzubieten. Mit den Versicherungsämtern kann hierfür eine bereits bestehende Struktur genutzt und ausgebaut werden. Bereits heute erteilen die Versicherungsämter – entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag – in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft. Das BMAS spricht sich dafür aus, dass die Versicherungsämter in ihrer Funktion und Flächenpräsenz sowie der Personalausstattung gestärkt werden, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben besser erfüllen können. Dazu möchte das BMAS eine Arbeitsgruppe mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden einsetzen, um konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Versicherungsämter zu erarbeiten. Dabei sollen auch der Einsatz von Modellprojekten und Fragen der Finanzierung erörtert werden.

Darüber hinaus setzt sich das BMAS dafür ein, dass die Versicherungsämter zu **Erstanlaufstellen mit Lotsenfunktion** für möglichst alle sozialen Angelegenheiten ausgebaut werden. Sie sollen auch zu sozialen Leistungen, die über die der Sozialversicherung hinausgehen, Auskünfte erteilen und weiterführende



SONDERN AUCH DER TON ÄNDERT.

Hinweise geben. Das BMAS möchte zur Diskussion stellen, inwieweit die Versicherungsämter langfristig in einzelnen Bereichen auch "Leistungen aus einer Hand" oder "wie aus einer Hand" anbieten könnten. Beispielsweise könnten sie den BürgerInnen dabei helfen, Anträge auszufüllen, und sie gleich an die richtige Stelle weiterleiten.

Bei der Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (→ <u>Anpacken/Kapitel: Grundsicherung weiterentwickeln, Lebensleistung berücksichtigen</u>) greift das BMAS den schwierigen Punkt der Sanktionsregelungen auf: Sanktionen erfüllen eine wichtige Funktion. Das wird gerade auch von vielen Menschen so gesehen, die mit ihren Einkommen die Leistungen der Grundsicherung finanzieren. Zugleich rufen sie bei vielen LeistungsbezieherInnen große Ängste hervor, auch wenn faktisch nur wenige Sanktionen ausgesprochen werden. Aber bereits die Möglichkeit, Sanktionen auszusprechen, die derzeit im Extremfall bis hin zum Wohnungsverlust reichen können, wird von ihnen als Ausdruck einer Verwaltungskultur angesehen, die auf Druck und Drohung setzt. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen und Entschärfungen der Sanktionsregelungen möchte das BMAS im Nachgang der verfassungsgerichtlichen Überprüfung die Vertrauenskultur in den Jobcentern fördern.

Darauf zielt auch die Reform der Eingliederungsvereinbarung ab, die den kooperativen Ansatz stärken soll. Das BMAS schlägt hierfür ein Verfahren vor, das
zunächst mit einem gemeinsam erstellten "Integrationsfahrplan" beginnt, mit
dem die Eingliederungsstrategie entwickelt und dokumentiert wird. Erst wenn
die im Integrationsfahrplan festgehaltenen Eigenbemühungen nicht eingehalten werden, sollen hierzu sanktionsbewehrte Pflichten festgelegt werden.
Die einzuführende Karenzzeit von zwei Jahren bei der Prüfung, ob Menschen
in der Grundsicherung eigenes Vermögen für ihre Existenzsicherung heranziehen
müssen und ob sie aus ihrem Zuhause in eine kleinere, günstigere Wohnung
ziehen müssen, soll Ängsten vor dem schnellen sozialen Abstieg entgegenwirken und Lebensleistung respektieren.

Das **neue Kindergeld** (→ <u>Anpacken/Kapitel: Chancen und materielle Sicherheit</u> <u>für Kinder</u>) soll das Geld einfacher und unbürokratischer zu Familien bringen, die von Armut bedroht sind, obwohl die Eltern arbeiten. Es soll das bisherige Kindergeld mit dem Kinderzuschlag zusammenführen. Damit möchte das BMAS



darauf reagieren, dass das bisherige Verfahren, um den Kinderzuschlag zu erhalten, zu kompliziert und unbekannt war: Bislang beziehen nur ca. 30 Prozent der leistungsberechtigten Familien den Kinderzuschlag auch tatsächlich. Beim neuen Kindergeld soll die **Beantragung der Leistung** bereits **automatisch** mit der standesamtlichen Anmeldung des Kindes bei Geburt erfolgen. Durch dieses einfache Verfahren ist zu erwarten, dass deutlich mehr leistungsberechtigte Familien die vollen Transferzahlungen beziehen werden, die ihnen zustehen.

Integationslotsin der
Notaufnahmeeinrichtung
Volkssolidarität

Der Vorschlag, eine **Steuergutschrift für Geringverdienende** einzuführen (→ <u>Anpacken/Kapitel: Situation von Geringverdienenden verbessern</u>), sieht vor, **die Auszahlung einfach und unbürokratisch** im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens vorzunehmen.

Für Menschen, die in **neuen Erwerbsformen** arbeiten (→ <u>Anpacken/Kapitel: Neue Erwerbsformen</u>), soll ein Maßnahmenpaket es erleichtern, den Rechtsstatus zu klären und die Planungssicherheit zu vergrößern. Hier sieht das BMAS **Vereinfachungen und eine stärkere Digitalisierung im Antragsverfahren** (Statusfeststellungsverfahren) sowie **bei der gerichtlichen Klärung** (Beweislastverlagerung) vor.

WO WIR WEITERDENKEN

PERSPEKTIVEN

Die Verwaltungsabläufe sollten insgesamt noch stärker aus Sicht der Bürger-Innen gestaltet werden, und zwar so, dass der **Verwaltungsaufwand der BürgerInnen möglichst gering** ist. Dabei sollte geprüft werden, wie der Verwaltungsaufwand für die BürgerInnen gering halten Grundsatz der einmaligen Datenerfassung bei der Beantragung und Gewährung von Sozialleistungen umgesetzt werden kann. Beispielsweise müssen die Ämter dort, wo sie (wie beim Kinderzuschlag) Leistungen erbringen, die von der Einkommenshöhe abhängig sind, auch regelmäßig prüfen, ob sich das Einkommen der Betroffenen verändert hat. Dies bedeutet bislang oftmals, dass die Betroffenen die gleichen Nachweise regelmäßig verschiedenen Ämtern vorlegen müssen. Das BMAS setzt sich dafür ein, den Datenaustausch zwischen Behörden unter Wahrung aller Datenschutzanforderungen zu vereinfachen. Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes bis 2022 sieht vor, dass alle BürgerInnen ein Nutzerkonto einrichten können, über das sie einen zentralen Zugang zu den angebotenen Behördenleistungen erhalten. Perspektivisch könnte ein solches Konto die Grundlage dafür bieten, um auch Nachweise wie z. B. zum eigenen Einkommen, elektronisch zu speichern und Behörden einfach zur Verfügung zu stellen.

Ein weitergehender Schritt wäre, Sozialleistungen an einen einheitlichen Einkommensbegriff zu knüpfen, etwa an das zu versteuernde Einkommen. Ein noch weitergehender Schritt wäre, dass die Behörden bei der Gewährleistung solcher Leistungen keine eigene Einkommensprüfung durchführen, sondern auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgreifen, beispielsweise die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung der Finanzämter. Der Vorteil für die BürgerInnen wäre, dass sie ihr Einkommen lediglich einer Stelle, etwa dem Finanzamt, mitteilen müssten.

Potenziale der Digitalisierung nutzen Die **Digitalisierung** bietet noch erhebliche Potenziale, um mehr Transparenz zu schaffen, Zugangshürden abzubauen und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Das BMAS setzt sich dafür ein, diese Potenziale konsequent zu nutzen. Die Sozialverwaltung muss jedoch auch weiterhin genügend Möglichkeiten anbieten, individuelle Hilfe und Beratung im **persönlichen Kontakt** zu bekommen. Gerade dort, wo der persönliche Kontakt zwischen VerwaltungsmitarbeiterInnen und BürgerInnen wichtig und erfolgskritisch ist, setzt gutes Verwaltungshandeln immer auch voraus, dass die Behörden ausreichend Personal und gut qualifizierte MitarbeiterInnen haben.

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier aus 100 % Recyclingfasern.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

